



Landes**sport**bund Brandenburg e.V.



# LEITFADEN FÜR MITGLIEDER

Aus dem Inhalt:

- » Präsidium und Satzung
- » Ordnung über Mitgliedschaft
- » Ehrenordnung
- » Jugendordnung
- » Kontakte LSB, SSB, KSB, LFV

| Ausgabe 2020

# DAS HABE ICH BEIM SPORT GELEHRT

WASSER ERFAHREN

GEMEINSCHAFT ERLEBEN

NATUR BEWAHREN

[lsb-brandenburg.de](http://lsb-brandenburg.de)

**Wer Sport macht, lernt – sein Leben lang!**

Denn Sport fördert die persönliche Entwicklung. Davon profitieren im Sportland Brandenburg jährlich rund 118.000 Kinder und Jugendliche sowie 237.000 Erwachsene. Das macht unsere 3.000 Sportvereine zu den beliebtesten Bildungsstätten im Land.

[www.lsb-brandenburg.de](http://www.lsb-brandenburg.de)



**BRANDENBURG.**  
**ES KANN SO EINFACH SEIN.**



# INHALT

|                                                        | Seite |
|--------------------------------------------------------|-------|
| Kontakte LSB, BSJ, ESAB .....                          | 4     |
| Präsidium .....                                        | 5     |
| Geschäftsleitung und Struktur .....                    | 6     |
| Kommissionen, Dopinghilfe und Landesausschüsse .....   | 7     |
| Satzung .....                                          | 8     |
| Ordnung über Mitgliedschaft .....                      | 21    |
| Ehrenordnung .....                                     | 26    |
| Finanzordnung .....                                    | 29    |
| Jugendordnung der Brandenburgischen Sportjugend .....  | 34    |
| Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend .....       | 41    |
| Organigramm des organisierten Sports .....             | 42    |
| Kontakte Kreis- und Stadtsportbünde .....              | 44    |
| Kontakte Landesfachverbände .....                      | 46    |
| Kontakte Vereine mit besonderer Aufgabenstellung ..... | 54    |

Stand 01/2020



## KONTAKTE



### **Landessportbund Brandenburg e.V.**

Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 9 71 98 – 0

Fax: (0331) 9 71 98 – 34

E-Mail: [info@lsb-brandenburg.de](mailto:info@lsb-brandenburg.de)

Internet: [www.lsb-brandenburg.de](http://www.lsb-brandenburg.de)

■ [sportland\\_brandenburg](#)

f [@sportlandbrandenburg](#)



### **Brandenburgische Sportjugend**

Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 9 71 98 – 19

Fax: (0331) 9 71 98 – 87

E-Mail: [jugend@sportjugend-bb.de](mailto:jugend@sportjugend-bb.de)

Internet: [www.sportjugend-bb.de](http://www.sportjugend-bb.de)

■ [brandenburgischesportjugend](#)

f [@SportjugendBB](#)



### **Europäische Sportakademie Land Brandenburg**

Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam

Telefon: (0331) 9 71 98 – 41

Fax: (0331) 9 71 98 – 68

E-Mail: [info@esab-brandenburg.de](mailto:info@esab-brandenburg.de)

Internet: [www.esab-brandenburg.de](http://www.esab-brandenburg.de)

■ [ESAB.Brandenburg](#)

f [@ESAB.Brandenburg](#)

■ [Sportakademie](#)

# PRÄSIDIUM

**Das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V.  
wurde auf dem 9. Landessporttag am 23.11.2019 in Potsdam gewählt.**



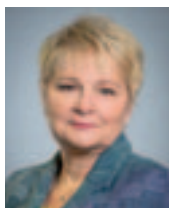
**Wolfgang Neubert**  
Präsident



**Karl-Heinz Hegenbart**  
Vizepräsident  
für Breitensport und  
Sportentwicklung



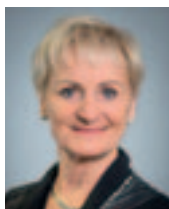
**Wilfried Lausch**  
Vizepräsident  
für Leistungssport



**Birgit Faber**  
Vizepräsidentin  
für Bildung



**Torsten Bork**  
Schatzmeister



**Dr. Carola Wiesner**  
Präsidialmitglied  
für Mädchen und Frauen  
im Sport



**Dr. Daniel Tripke**  
Präsidialmitglied  
für Recht und  
Satzungsfragen



**Volkmar Seidel**  
Präsidialmitglied  
für Sportstätten  
und Umwelt



**Dr. Stephan Gutschow**  
Präsidialmitglied  
für Gesundheit im Sport



**Peter Bohnebuck**  
Vorsitzender  
der Brandenburgischen  
Sportjugend

**INFO:** Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Landessporttage und Mitgliederversammlungen. Es trifft u.a. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des LSB.

# GESCHÄFTSFÜHRUNG UND STRUKTUR



**Andreas Gerlach**  
Vorstandsvorsitzender



**Frank G. Krause**  
Vorstand



**Robert Busch**  
Vorstand



**Fabian Klein**  
Referatsleiter  
Kommunikation



**Christian Braune**  
Referatsleiter  
Breitensport/Sport-  
entwicklung



**Cornelia Christiansen**  
Geschäftsführerin ESAB

## Landessportbund Brandenburg e.V.

### Vorstand nach § 26 BGB

#### Brandenburgische Sportjugend

Frühkindliche  
Bewegungsförderung

Jugendbildung

Freiwilligendienste  
im Sport

Integration durch Sport

Straßenfußball  
für Toleranz

Internationale  
Jugendarbeit

Sportjugendreisen

Street- und  
Trendsportarten

Kinderschutz im Sport

#### LSB-Geschäftsstelle

##### Allgemeine Verwaltung

- ▶ Personal
- ▶ Vereinsverwaltung

##### Referat Sportentwicklung

- ▶ KSB/SSB/LFV/Schule
- ▶ Frauen/Senioren
- ▶ Gesundheit
- ▶ Sportstätten/Umwelt
- ▶ Leistungssport

##### Referat Finanzen/Sportförderung

- ▶ Finanzen
- ▶ Sportförderung

##### Referat Kommunikation

- ▶ Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Veranstaltungen
- ▶ IT und Verwaltung

### Europäische Sportakademie Land Brandenburg gGmbH

Duales Studium

Berufsausbildung

Lizenzen und Zertifikate

Coaching und Beratung

Internationale Bildungsarbeit

## KOMMISSIONEN

### **Beschwerdekommission**

Vorsitzende: Franziska Kottwitz  
Beisitzerin: Gabriela Toron  
Beisitzer: Michael Fuhr  
Beisitzer: Amid Jabbour  
Beisitzer: Daniel Klenner  
Beisitzer: Rudi Schewelis  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 12  
Postanschrift:  
Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam

### **Kassenprüfer**

Mitglied: Jürgen Höfner  
Mitglied: Marco Eller  
Mitglied: Dirk Albrecht  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 28  
Postanschrift:  
Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam

## DOPINGHILFE

### **Präventions- und Dopingbeauftragter**

Prof. Dr. med. Frank Mayer  
Telefon: (0331) 977-1768  
Fax: (0331) 977-1296  
E-Mail: fmayer@uni-potsdam.de

### **Hilfe für Dopinggeschädigte (extern)**

Faustyna Ines Kunz  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 63  
E-Mail: dopinghilfe@lsb-brandenburg.de

## COMPLIANCE-BEAUFTRAGTER

Robert Busch  
E-Mail: r.busch@sportjugend-bb.de

## LANDESAUSSCHÜSSE

### **Bildung**

Vorsitzende: Birgit Faber  
Sekretär: Mirko Bärtig  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 38  
E-Mail: baertig@esab-brandenburg.de

### **Breitensport und Sportentwicklung**

Vorsitzender: Karl-Heinz Hegenbart  
Sekretär: Gerhard Wartenberg  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 42  
E-Mail: wartenberg@lsb-brandenburg.de

### **Finanzen**

Vorsitzender: Torsten Bork  
Sekretär: Frank G. Krause  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 28  
E-Mail: krause@lsb-brandenburg.de

### **Gesundheit im Sport**

Vorsitzender: Dr. Stephan Gutschow  
Sekretärin: Maria Fürstenberg  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 46  
E-Mail: fuerstenberg@lsb-brandenburg.de

### **Leistungssport**

Vorsitzender: Wilfried Lausch  
Sekretär: Jörn Levermann  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 50  
E-Mail: levermann@lsb-brandenburg.de

### **Mädchen und Frauen im Sport**

Vorsitzende: Dr. Carola Wiesner  
Sekretärin: Maria Fürstenberg  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 46  
E-Mail: fuerstenberg@lsb-brandenburg.de

### **Recht und Satzungsfragen**

Vorsitzender: Dr. Daniel Tripke  
Sekretärin: Susanne Springborn  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 30  
E-Mail: springborn@lsb-brandenburg.de

### **Sportstätten und Umwelt**

Vorsitzender: Volkmar Seidel  
Sekretär: Jens Wunderlich  
Telefon: (0331) 9 71 98 – 45  
E-Mail: wunderlich@lsb-brandenburg.de

# **SATZUNG DES LANDESSPORTBUNDES BRANDENBURG E.V.**

**Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. September 1990 in Potsdam beschlossen.**

(geändert auf dem 1. Landessporttag des Landessportbundes am 27. April 1991 in Pätz;  
auf dem 2. Landessporttag des Landessportbundes am 24. April 1993 in Pätz;  
auf dem 3. Landessporttag des Landessportbundes am 18. November 1995 in Pätz;  
auf dem 4. Landessporttag des Landessportbundes am 11. Dezember 1999 in Cottbus;  
auf dem 5. Landessporttag des Landessportbundes am 13. Dezember 2003 in Potsdam;  
auf dem 6. Landessporttag des Landessportbundes am 24. November 2007 in Potsdam;  
auf dem außerordentlichen Landessporttag des Landessportbundes am 20. November 2010 in Lindow;  
auf dem 7. Landessporttag des Landessportbundes am 26. November 2011 in Potsdam;  
auf dem 8. Landessporttag des Landessportbundes am 21. November 2015 in Potsdam)

## **§ 1 Name – Wesen – Sitz**

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (im Folgenden als LSB bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss der Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Turn- und Sportvereine sowie anderer Vereine mit besonderer sportlicher Aufgabenstellung im Land Brandenburg (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet).
2. Der LSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Potsdam eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V..

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des LSB ist:
  - 1.1. die Förderung des Sports und die Koordinierung der dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen;
  - 1.2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Bund, Land und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit.
2. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der LSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des LSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Grundsätze, Aufgaben und Zweckverwirklichung**

1. Die Mitarbeit in den Organen des LSB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausgenommen davon ist der Vorstand gemäß §12. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des LSB.



2. Der LSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der LSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.  
Der LSB Brandenburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
3. Der LSB handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht über:
  - 4.1. die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Spitzensports;
  - 4.2. die Förderung des Sports für ausgewählte Zielgruppen;
  - 4.3. die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
  - 4.4. die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Brandenburgischen Sportjugend“ (BSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb von Sport- und Jugendheimen, Ferienlagern, Jugendgästehäusern, Kindertagesstätten und Stätten der Jugendbildung;
  - 4.5. die Pflege und den Erhalt der Sportstätten;
  - 4.6. die Verbindung zur Sportmedizin ohne Unterschied der Sportart;
  - 4.7. die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
  - 4.8. die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport;
  - 4.9. die Förderung einer guten Verbandsführung (Good-Governance).

#### **§ 4 Mitglieder des LSB**

1. Dem LSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben und entsprechend der Grundsätze und Aufgaben dieser Satzung wirken:
  - 1.1. Landesfachverbände e.V. (LFV), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - Dem LFV müssen mindestens sieben Vereine/Abteilungen im Land Brandenburg angehören, oder der LFV muss mindestens in drei Landkreisen/kreisfreien Städten Mitglieder haben.
    - Den Vereinen/Abteilungen des LFV müssen mindestens 200 Mitglieder angehören. Jede Sportart kann gegenüber dem LSB und dem Spitzenverband nur durch einen LFV vertreten werden. Erfüllen mehrere LFV die Voraussetzungen zur Aufnahme, vertritt der LFV die Sportart, der sie bisher vertreten hat.
  - 1.2. Die zum 01.01.2015 auf dem Gebiet des Landes Brandenburg bestehenden Kreissportbünde e.V. (KSB) und Stadtsportbünde e.V. (SSB). Soweit diese untereinander mit jeweils benachbarten SSB oder KSB fusionieren oder sich anderweitig zusammenschließen, rückt der neue KSB an deren Mitgliedschaftsstelle. Für jedes Gebiet im Land Brandenburg kann nur ein SSB oder KSB Mitglied des LSB sein. Es gilt das Prioritätsprinzip.

- 1.3. Turn- und Sportvereine e.V., die im zuständigen KSB/SSB Mitglied sind und deren Mitgliedschaft mit ihren jeweiligen Abteilungen im entsprechenden brandenburgischen Landesfachverband grundsätzlich für erforderlich gehalten wird.
- 1.4. Überregionale LFV können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im Landessportbund Brandenburg werden, sofern die betreffende Sportart nicht bereits durch einen LFV i.S. 1.1. dieser Satzung im LSB vertreten ist. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.1..
- 1.5. Sonstige eingetragene Vereine und gemeinnützige juristische Personen, die mit besonderer Aufgabenstellung tätig sind.
2. Andere nicht gemeinnützige Körperschaften, die entsprechend den Grundsätzen des LSB tätig sind, können als Ausnahme aufgenommen werden.
3. Vereine in Gründung (i.G.) können eine vorläufige Mitgliedschaft erwerben, diese endet ein Jahr nach schriftlicher Bekanntgabe.
4. Verfahrensfragen zur Mitgliedschaft werden in einer „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ festgelegt.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des LSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch den Landessporttag oder durch eine Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können an Landessporttagen und Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§ 6 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LSB. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- 2.1. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des LSB schriftlich einzulegen.
- 2.2. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium. Vor seiner Entscheidung leitet das Präsidium die Beschwerde an die Beschwerdekommision weiter. Die Beschwerdekommision prüft die nach Abs.1 getroffene Entscheidung des Präsidiums und gibt dem Präsidium eine schriftliche Empfehlung für die Entscheidung über die Beschwerde.
- 2.3. Das Präsidium kann der Beschwerde abhelfen oder die Beschwerde zurückweisen. Wird der Beschwerde vom Präsidium, trotz Empfehlung der Beschwerdekommision zur Auf-

nahme des Antragstellers, nicht abgeholfen, entscheidet der nächste Landessporttag oder die nächste Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmebegehren.

- 2.4. Empfiehlt die Beschwerdekommision die Nichtaufnahme des Antragstellers als Mitglied und folgt das Präsidium dieser Empfehlung und weist die Beschwerde zurück, ist diese Entscheidung endgültig.
- 2.5. Die Entscheidung des Präsidiums über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages nach Abs. 2.3..
3. Weitere Verfahrensfragen der Aufnahme werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V.“ geregelt.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des LSB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich. Sie haben mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder des LSB sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des LSB in dem in der Satzung und Ordnungen festgelegten Umfang auf Antrag zu nutzen.
3. Die Mitglieder des LSB sind verpflichtet:
  - 3.1. entsprechend der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen von Landessporttagen bzw. Mitgliederversammlungen des LSB zu handeln;
  - 3.2. ihre Satzung nach den Grundsätzen der Satzung des LSB zu gestalten und so anzuwenden, dass die Ideale des Sports gewahrt werden;
  - 3.3. von der Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit sind die Satzungen nichtgemeinnütziger Mitglieder ausgenommen;
  - 3.4. Jahresmitgliedsbeiträge und Umlagen, die vom Landessporttag bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, termingemäß zu entrichten. Die Höhe der Umlagen ist auf 25 % des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt. Nichtgemeinnützige Mitglieder haben die gleichen Pflichten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
  - 3.5. Die Mitgliedsvereine haben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ihren Mitgliederbestand im Online Portal des LSB einzutragen. Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages und Genehmigung an bzw. durch den Vorstand.  
Vereine, die ihren Mitgliederbestand nicht termingerecht eingegeben haben, erhalten bis zum Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Meldung beim LSB keine Fördermittel. Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres, verliert der Mitgliedsverein seinen Anspruch auf Fördermittel für das gesamte laufende Geschäftsjahr. Gleichzeitig wird der Mitgliederbestand des Vorjahres für die Beitragsberechnung zur Grundlage genommen.
- 3.6. Die beitragspflichtigen Vereine ermächtigen den Landessportbund zur Einziehung des in Rechnung gestellten Jahresmitgliedsbeitrages im Einzugsverfahren.

## **§ 8 Organe des LSB**

Die Organe des LSB sind:

1. der Landessporttag,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Präsidium,
4. der Vorstand.

## **§ 9 Landessporttag**

1. Der Landessporttag ist das oberste Organ des LSB. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen LSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LSB übertragen hat.

Der Landessporttag ist alle vier Jahre einzuberufen. Er setzt sich zusammen aus:

- 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
- 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
- 1.3. den Mitgliedern der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
- 1.4. den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen (ohne Stimmrecht);
- 1.5. dem Vorstand (ohne Stimmrecht).
2. Der Landessporttag ist vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem er stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt wurde und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin des Landessporttages ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Einberufung und die Bekanntmachung des Termins können auch in digitaler Form erfolgen.
3. Anträge zum Landessporttag können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Mitgliedern des LSB (nach § 4 Abs. 1.1 bis 1.5.) und vom Vorstand der BSJ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seine(n) Stellvertreter(in) vertreten.
4. Satzungsänderungen sind bis spätestens zehn Wochen vor dem Termin des Landessporttages beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Alle sonstigen Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor dem Landessporttag schriftlich beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Versammlung des Landessporttages gestellt werden, dürfen von diesem nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Für Anträge auf Satzungsänderung ist dies nicht möglich.
5. Der Landessporttag ist insbesondere zuständig für:
  - 5.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Beschwerdekommision;
  - 5.2. die Entlastung des Präsidiums;
  - 5.3. die Entlastung des Vorstandes;
  - 5.4. die Wahl des Präsidiums und die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender/Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“;
  - 5.5. die Wahl der Beschwerdekommision;
  - 5.6. die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;

- 5.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 5.8. die Beschlussfassungen Haushaltsplan, Jahresmitgliedsbeitrag und Umlagen;
  - 5.9. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
  - 5.10. die Beschlussfassung über Anträge;
  - 5.11. die Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs.2;
  - 5.12. die Auflösung des LSB.
6. Der ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zum Landessporttag müssen die Stimmen von den gewählten Delegierten persönlich abgegeben werden.
  7. Über Beschlüsse des Landessporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtsportbünden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
  8. Auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein außerordentlicher Landessporttag einzuberufen. Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Landessporttages beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Im Übrigen ist gemäß Abs. 3 zu verfahren.
  9. Das Stimmrecht auf dem Landessporttag wird von Delegierten wahrgenommen. Bei Landessporttagen haben die unter § 4 aufgeführten Mitglieder des LSB entsprechend § 9 Abs. 1 nach Maßgabe der Anzahl zugehöriger natürlicher Personen folgende Stimmenanteile:
    - 9.1. Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 werden durch Delegierte der Kreis- und Stadtsportbünde vertreten. Die Kreis- und Stadtsportbünde wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.
    - 9.2. Sportartbezogen werden die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 bzw. deren Abteilungen durch Delegierte der Landesfachverbände vertreten. Die Landesfachverbände wählen ihre Delegierten gemäß vorgegebenem Schlüssel nach ihrer Satzung aus.
    - 9.3. Verbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung werden analog der Stimmverteilung bei Landesfachverbänden eingeordnet.
    - 9.4. Delegiertenschlüssel:
 

|                                            |                    |                      |
|--------------------------------------------|--------------------|----------------------|
| – bis zu                                   | 1.000 Mitgliedern  | 1 Stimme;            |
| – bis zu                                   | 2.000 Mitgliedern  | 2 Stimmen;           |
| – bis zu                                   | 4.000 Mitgliedern  | 3 Stimmen;           |
| – bis zu                                   | 6.000 Mitgliedern  | 4 Stimmen;           |
| – bis zu                                   | 8.000 Mitgliedern  | 5 Stimmen;           |
| – bis zu                                   | 10.000 Mitgliedern | 6 Stimmen;           |
| – bis zu                                   | 15.000 Mitgliedern | 7 Stimmen;           |
| – bis zu                                   | 20.000 Mitgliedern | 8 Stimmen;           |
| – je angefangene weitere 10.000 Mitglieder |                    | 1 Stimme zusätzlich. |
    - 9.5. Eine Bündelung von Stimmen der Delegierten eines Mitgliedes ist nicht statthaft. Ein Delegierter/eine Delegierte kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.

10. Die Stimmenverteilung errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres.
11. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Es wird offen abgestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
12. Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zwischen den Landessporttagen zusammen. Es gilt der gleiche Stimmenanteil wie bei Landessporttagen. Sie setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. den Delegierten der Mitglieder;
  - 1.2. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme;
  - 1.3. einem Mitglied der Beschwerdekommision (ohne Stimmrecht);
  - 1.4. einem Kassenprüfer/einer Kassenprüferin (ohne Stimmrecht);
  - 1.5. dem Vorstand (ohne Stimmrecht).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt wurde und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen.

Die Einberufung und die Bekanntmachung des Termins können auch in digitaler Form erfolgen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium, vom Vorstand, von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1.1 bis 1.5 und vom Vorstand der „Brandenburgischen Sportjugend“ gestellt werden. Anträge des Vorstandes der BSJ werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seine(n) Stellvertreter(in)/ihre(n) Stellvertreter(in) vertreten. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 4.1. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Beschwerdekommision;
  - 4.2. die Entlastung des Präsidiums;
  - 4.3. die Entlastung des Vorstandes;
  - 4.4. die Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Beschwerdekommision und von Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
  - 4.5. die Bestätigung des Präsidiumsmitgliedes „Vorsitzender/Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“ nach Wahlen in der Brandenburgischen Sportjugend, sofern dies erforderlich ist;

- 4.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 4.7. die Beschlussfassung gemäß § 15 Abs. 1. und 2.;
- 4.8. die Beschlussfassung über Anträge;
- 4.9. die Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs.2.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Kreis- und Stadtsportbünden, den Landesfachverbänden und den Mitgliedern des Präsidiums binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.
- 7. Zur Mitgliederversammlung ist die Stimme, außer der von Präsidiumsmitgliedern, übertragbar. Das Stimmrecht wird dann durch Delegierte im Sinne von § 9 Abs. 9. und § 10 Abs. 1. ausgeübt. Es kann eine Stimmenbündelung erfolgen. Ein Delegierter/eine Delegierte kann das Stimmrecht für maximal fünf Stimmen des von ihm/ihr vertretenen Mitglieds wahrnehmen. Ein Delegierter/eine Delegierte kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Für die Ausübung des Stimmrechts und die Abstimmung gelten die Regelungen aus § 9 Abs. 9. bis 12. Präsidiumsmitglieder können kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.
- 8. Auf Beschluss des Präsidiums, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 11 Präsidium**

- 1. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Landessporttage und Mitgliederversammlungen.  
Aufgaben des Präsidiums sind:
  - 1.1. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des LSB;
  - 1.2. die Präsentation und politische Interessenvertretung des LSB bei offiziellen Anlässen;
  - 1.3. die Bestellung bzw. Abberufung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes;
  - 1.4. der Abschluss der entsprechenden Verträge mit dem Vorstand;
  - 1.5. die Überwachung der Arbeit des Vorstandes;
  - 1.6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche dem LSB gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zustehen sowie die Vertretung des LSB in Prozessen, welche der LSB gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu führen hat, sofern nicht bereits eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist;
  - 1.7. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
  - 1.8. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
  - 1.9. die Genehmigung außer- bzw. überplanmäßige Geschäfte mit einer Belastung von mehr als 100.000 € je Einzelfall;
  - 1.10. die Genehmigung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 100.000 €;
  - 1.11. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften;

- 1.12. die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des LSB;
  - 1.13. die Zustimmung zur Erhebung von Klagen oder der Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 60.000 €;
  - 1.14. die Nominierung für die Entsendung in bedeutsame Gremien (Rundfunkrat, Aufsichtsräte etc.);
  - 1.15. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung;
  - 1.16. die Berufung bzw. Abberufung von Landesausschüssen;
  - 1.17. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
  - 1.18. die Vorlage an die Mitgliederversammlung bzw. an den Landessporttag zur Entscheidung bei Ablehnung einer Aufnahme gemäß § 6 Abs. 2.
2. Das Präsidium besteht aus:
    - 2.1. dem Präsidenten/der Präsidentin;
    - 2.2. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Breitensport/Sportentwicklung;
    - 2.3. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Leistungssport;
    - 2.4. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Bildung;
    - 2.5. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin;
    - 2.6. dem Mitglied für Recht und Satzungsfragen;
    - 2.7. dem Mitglied für Mädchen und Frauen;
    - 2.8. dem Mitglied für Gesundheit im Sport;
    - 2.9. dem Mitglied für Sportstätten und Umwelt;
    - 2.10. dem/der „Vorsitzenden der Brandenburgischen Sportjugend“.
  3. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 2.1 bis 2.9 werden vom Landessporttag gewählt. Deren Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Der/die „Vorsitzende der Brandenburgischen Sportjugend“ wird vom Jugendtag gewählt und durch den Landessporttag bzw. durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Legislaturperiode in der BSJ bestätigt.
  4. Zum Mitglied des Präsidiums kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs. 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind in das Präsidium nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
  5. Die Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.  
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
  7. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahl-



gang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

8. Die Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zum nächsten Landessporttag einen Nachfolger/eine Nachfolgerin ohne Stimmrecht kooptieren.
10. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er/Sie leitet die Landessporttage und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie kann ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes damit beauftragen.
11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.  
Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an den Beratungen teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem LSB und ihm oder einem Verein, in dem er/sie Mitglied ist oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen LSB und ihm oder einem Verein, in dem er/sie Mitglied ist, betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige von diesem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit betroffen sind.
12. Das Präsidium setzt ständige fachbezogene Landesausschüsse ein und bestätigt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind die gemäß Abs. 2. fachlich zuständigen Präsidiumsmitglieder. Daneben können weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse berufen werden. Der Aufgabenbereich Jugendarbeit wird von der „Brandenburgischen Sportjugend“ wahrgenommen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den LSB nach innen und außen.
2. Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig und werden durch das Präsidium für eine Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt und erledigt alle Geschäfte des LSB, soweit sie durch die Satzung oder durch ein Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind.  
Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - 3.1. die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB;
  - 3.2. die Führung der Geschäfte des LSB und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist;
  - 3.3. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
  - 3.4. die Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
  - 3.5. die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen;

- 3.6. die Aufstellung der Entwürfe für die Haushaltspläne, die Jahresabschlüsse und das Risikomanagement;
- 3.7. die Berufung bzw. Abberufung von zeitweiligen Kommissionen;
- 3.8. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LSB.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. § 11 Abs. 11. Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 13 Beschwerdekommision**

1. Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist sowie in weiteren ihr ggf. nach der Satzung und den Ordnungen des LSB zugewiesenen Fällen.
2. Die Beschwerdekommision ist unabhängig und Weisungen des LSB nicht unterworfen. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden vom Landessporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Mitglied der Beschwerdekommision kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs.1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind in die Beschwerdekommision nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
4. Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Für die Wahl entscheidet der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.
5. Stehen jeweils nur so viel Bewerber für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

### **§ 14 „Brandenburgische Sportjugend“**

1. Die „Brandenburgische Sportjugend“ ist die Jugendorganisation im LSB. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des LSB Brandenburg) in eigener Zuständigkeit.
2. Die „Brandenburgische Sportjugend“ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung.
3. Die Zusammensetzung des Jugendtages, des Jugendhauptausschusses und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

## **§ 15 Wirtschaftsführung**

1. Für das nachfolgende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Entwurf des Vorstandes sowie Genehmigung durch das Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Entwurf des Vorstandes sowie Genehmigung durch das Präsidium dem Landessporttag oder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Jahresabschluss unterliegt der Rechnungsprüfung. Sie ist in jedem Jahr vorzunehmen.
2. Die dem LSB angehörenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.3 und Abs. 2 sind zur Entrichtung von Beiträgen an den LSB entsprechend § 7 Abs. 3.4 verpflichtet. Die Höhe des zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeitrages und der Umlage beschließt der Landessporttag oder die Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr.
3. Weitere Verfahrensfragen der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des LSB, die durch den Landessporttag oder die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 16 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen**

1. Der Landessporttag wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Als Kassenprüfer/Kassenprüferin kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 4 Abs. 1.3 mittelbar dem LSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein. Auch sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LSB sind als Kassenprüfer/Kassenprüferin nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus. Für die Wahl finden die Regelungen des § 13 Abs. 4. und 5. entsprechende Anwendung.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse und die Buchführung des LSB auf Ordnungswidrigkeiten und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres mehrfach zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen berichten dem Landessporttag und der Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Austritt/Ausschluss von Mitgliedern und Erlöschen von Mitgliedschaften**

1. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium des LSB. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Beitragspflichten bestehen weiter bis zum Ablauf der Austrittsfrist.
- 2.1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des LSB.  
Der Ausschluss ist zulässig:
  - bei Handlungen, die sich gegen den LSB, seine Grundsätze, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen;
  - bei groben Verstößen gegen die Satzung des LSB bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes;
  - bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LSB;
  - bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung.

- 2.2. Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand des LSB. Der Antrag ist beim Präsidium einzureichen.
- 2.3. Das betroffene Mitglied ist über den Antrag schriftlich durch das Präsidium zu informieren. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einleitung des Ausschlussverfahrens beim betroffenen Mitglied. Danach entscheidet das Präsidium über den Antrag. Über die Entscheidung des Präsidiums ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- 2.4. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig. Es finden die Regelungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
3. Für Vereine, die bis zum 30.09. ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft zum 01.10. des laufenden Jahres. Einzelheiten dazu werden in der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ festgelegt.

### **§ 18 Auflösung des LSB**

1. Über die Auflösung beschließt der Landessporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Landessportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Sports im Land Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Land Brandenburg zu verwenden haben.

# ORDNUNG ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

## im Landessportbund Brandenburg e.V.

(beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Januar 1995 in Lindow  
geändert auf dem 4. Landessporttag am 11. Dezember 1999 in Cottbus;  
erweitert auf der Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2000 in Potsdam;  
geändert auf dem 5. Landessporttag am 13. Dezember 2003 in Potsdam;  
geändert auf dem 6. Landessporttag am 24. November 2007 in Potsdam;  
geändert auf dem 7. Landessporttag am 26. November 2011 in Potsdam;  
geändert auf dem 8. Landessporttag am 21. November 2015 in Potsdam)

**Mit Beschlussfassung tritt diese Ordnung in Kraft.**

## 1. AUFNAHMEORDNUNG

### 1.1 Satzungsbezug

Diese Ordnung regelt gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung weitere Verfahrensfragen der Aufnahme.

Mitglieder im Landessportbund Brandenburg können die in § 4 der LSB-Satzung genannten Personen und Körperschaften sein.

Nachfolgende Regelungen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit gelten nicht für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der LSB-Satzung. Ihr Vereinszweck muss direkt oder indirekt auf das Betreiben vom Landessportbund Brandenburg anerkannter Sportarten gerichtet sein.

### 1.2 Mitgliedschaft

1.2.1. Der Antrag auf Aufnahme in den LSB ist entsprechend § 6 der Satzung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Beizufügen sind:

- Protokoll der Gründungsversammlung, unterschrieben vom Versammlungsleiter und Protokollführer;
- Nachweis der Rechtsfähigkeit oder Vorlage des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister;
- Satzung des Antragstellers;
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder;
- Mitgliederbestandsmeldung (Vordruck Bestandserhebung des LSB);
- Nachweis oder vorläufiger Nachweis (Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO) der Gemeinnützigkeit;<sup>1)</sup>

- rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des LSB;
- Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen KSB/SSB.

Vereine, deren Antragsverfahren auf die Eintragung in das Vereinsregister der Amtsgerichte noch nicht abgeschlossen sind, können als Verein in Gründung (i. G.) in den LSB vorläufig aufgenommen werden. Vereine, die noch keinen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes<sup>1)</sup> erhalten haben, können als vorläufiges Mitglied in den LSB aufgenommen werden. Dafür ist das Beibringen der Kopien der gestellten Anträge erforderlich. Diese vorläufige Mitgliedschaft endet gemäß § 4 Abs. 3. der Satzung spätestens ein Jahr nach schriftlicher Bekanntgabe.

Vereine in Gründung (i. G.) und vorläufige Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie eingetragene und gemeinnützige Vereine.

Der Status „i. G.“ und die vorläufige Mitgliedschaft verlieren die so beschriebene Rechtswirkung, wenn die Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Antrag auf Gemeinnützigkeit abschlägig beschieden werden.

Bei Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2. verändert sich der Status „i. G.“ bereits nach bestätigter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

Die Mitglieder müssen eingetretene Änderungen zu den beigebrachten Unterlagen unverzüglich der Geschäftsstelle des LSB schriftlich mitteilen, insbesondere bei Verlust der Gemeinnützigkeit (gilt auch für die folgenden Absätze dieser Ordnung).

#### 1.2.2. Aufnahmebedingungen und sportliche Voraussetzungen

- Zum Sport gehören grundsätzlich eigenmotorische Aktivitäten des Menschen. Sie sind Zweckbestimmung für das Tätigsein der Vereine und Landessportverbände.
- Diese Aktivitäten müssen für den betreffenden Sport gekennzeichnet sein und ihn dem Wesen nach bestimmen.
- Die motorischen Aktivitäten sind auf den Erwerb und/oder auf die Verbesserung koordinativer und konditioneller Fähigkeiten zu richten.
- Die davon abgeleiteten sportlichen Handlungen und Abläufe werden durch verbindliche Regeln und Organisationsstrukturen bestimmt.
- Zum sportlichen Handeln gehören Grundwerte und Leitideen wie Fairplay, Chancengleichheit, Leistung und Wettbewerb, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft.
- Sportliche Handlungen sind grundsätzlich unproduktiv und fallen nicht unter überwiegend kommerzielle Nützlichkeitsabwägungen.
- Über die Aufnahme von "Vereinen mit besonderer Aufgabenstellung" entscheidet das Präsidium des LSB.

1.2.3. **Landesfachverbände (LFV)** haben zusätzlich zu den im Punkt 1.2.1. genannten Nachweisen bei Aufnahmebeantragung ein Verzeichnis mit Anschriften der Vereine/Abteilungen des Landes Brandenburg, die Mitglied des LFV sind, beizubringen.

Der LFV vertritt seine Sportart(en) für das Gebiet des Landes Brandenburg auf Bundesebene. Er-

füllen mehrere LFV die Voraussetzungen zur Aufnahme, vertritt der LFV die Sportart, der sie bisher vertreten hat.

LFV, die die Bedingungen nach Aufnahme in den LSB nicht mehr erfüllen, erhalten grundsätzlich keine Sportförderung.

Ausnahmen bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

1.2.4. **Überregionale Landesfachverbände** können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landessportbünden Mitglied im LSB werden. Es gilt im weiteren Punkt 1.2.3. einschließlich der dortigen Verweisungen.

1.2.5. **Die Aufnahme der Turn- und Sportvereine e.V.** (oder i. G.) in den LSB kann erst nach Aufnahme in den jeweiligen KSB bzw. SSB erfolgen.

- Mitglieder in Turn- und Sportvereinen können natürliche und juristische Personen werden. Die juristische Person darf aber kein Sportverein nach § 4 Abs. 1.3. der Satzung des LSB sein. Hat ein Turn- und Sportverein natürliche und juristische Mitglieder nach § 4 Abs. 1.3. der Satzung des LSB, kann der Verein nur mit seinen natürlichen Mitgliedern aufgenommen werden.
- Die Unterlagen gemäß Punkt 1.2.1. sind mit dem Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen KSB bzw. SSB an den LSB einzureichen. Ausnahmen zu den Regelungen des Absatzes 1.2.5. bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

1.2.6. **Sonstige eingetragene Vereine** gemäß Satzung § 4 Abs. 1.5. müssen für die Aufnahme und die Mitgliedschaft die Bedingungen gemäß Punkt 1.2.1. erfüllen. Zusätzlich nennen sie dem LSB ihre Bankverbindung.

Die Vereine, LFV und KSB/SSB müssen die in §§ 2 und 3 der Satzung des LSB genannten Zwecke, Grundsätze und Aufgaben verfolgen.

Die ausgeübten Sportarten müssen Sport im Sinne der Definition des Pkt 1.2.2. der „Ordnung über die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V.“ sein. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und dürfen sich nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen. Der Name darf nicht auf eine politische Zielsetzung hinweisen.

## 2. ORDNUNG ÜBER DEN ERHALT UND DAS ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erhalt der Mitgliedschaft wird grundsätzlich entsprechend § 17 der Satzung des LSB geregelt. Davon abgeleitet gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

2.1. **Der Erhalt der Mitgliedschaft** sowohl eingetragener als auch in Gründung befindlicher Vereine ist nur dann gewährleistet, wenn die Entrichtung der Jahresmitgliedsbeiträge termingerecht gegenüber dem LSB erfolgt. Darüber hinaus sind die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung einzuhalten.

### 2.1.1. Statistische Erhebung und Mitgliedermeldung

- Die statistische Erhebung und Mitgliedermeldung dient der Ermittlung des Bestandes der Personen, die den Vereinen des Landessportbundes Brandenburg angehören.
- Sie erfasst die statistischen Zahlen nach Geschlechtern und Geburtsjahren.
- Darüber hinaus werden die Personen entsprechend der von ihnen betriebenen Sportarten zahlenmäßig ausgewiesen. Die Abteilungen der Vereine bekunden, ob sie mit ihren Sporttreibenden dem jeweiligen Landesfachverband angehören.
- Mit **der statistischen Erhebung und Mitgliedermeldung** werden außerdem die aktuellen Angaben über den Vereine erfasst, die u. a. für den Schrift- und Bankverkehr von Bedeutung sind.

Die in der Mitgliedermeldung angegebene Anzahl der Personen wird in der Summe aller Spalten für folgende Erfassungen zugrunde gelegt:

- Anzahl der Vereine im LSB;
- Gesamtzahl der Personen im LSB;
- Anzahl der Vereine in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen nach Sportarten in den KSB/SSB;
- Anzahl der Personen nach Mitgliedschaft in den LFV je KSB/SSB;
- Anzahl der Vereine bzw. Abteilungen in Vereinen, die Mitglied im jeweiligen LFV sind;
- Anzahl der Personen in den LFV.

Alle Angaben über Personen werden ebenfalls nach Geschlechtern und Altersgruppen bzw. Geburtsjahren gemacht. Die so ausgewiesenen Zahlen sind u. a. die Grundlage für Bezuschussungen entsprechend der Förderrichtlinie des LSB, für die Abführung der Jahresmitgliedsbeiträge an den LSB sowie für den Versicherungsschutz der einzelnen dem Verein angehörenden Personen.

Die in der **Mitgliedermeldung** gemachten Angaben gelten als Berechnungsgrundlage für das mit dem Stichtag 01. Januar folgende Jahr.



#### Verfahren der Erfassung:

1. Die Meldung der Mitglieder erfolgt über eine elektronische Datenerfassung.  
Über das Verfahren der elektronischen Datenerfassung wird jährlich eine gesonderte Information allen Mitgliedsvereinen zur Kenntnis gegeben.
2. Im Verlauf eines Kalenderjahres neu beitretende Vereine müssen im Zuge des Aufnahmeverfahrens einen ausgefüllten Bestandserhebungsbogen beim KSB/SSB und beim LSB einreichen.

#### 2.1.2. Beitragserhebung

1. Entsprechend § 15 Absatz 2 seiner Satzung erhebt der Landessportbund Brandenburg jährlich Jahresmitgliedsbeiträge von den Vereinen, die im LSB Mitglied sind.  
Die Abführung der Jahresmitgliedsbeiträge wird auf Grundlage der Mitgliedermeldung per 01. Januar jeden Jahres pro im Verein erfasster Personen berechnet.  
Änderungen im Bestand der Mitgliedererhebung werden im jeweils laufenden Geschäftsjahr nicht berücksichtigt.  
Vereine, die bis zum 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresmitgliedsbeitrag.  
Vereine, die nach dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresmitgliedsbeitrag.  
Der Landessportbund stellt den bei ihm erfassten Vereinen die Beitragsrechnung zu.
2. Der Beitrag wird bis zum 30.04. des laufenden Jahres eingezogen.
3. Bei Verstößen gegen die Feststellung über die Beitragserhebung des LSB (Zahlungstermin 30.04.) werden ab dem 01.05. des laufenden Jahres keine Fördermittel an die säumigen Mitglieder ausgereicht und der Versicherungsschutz ist nicht mehr gegeben.  
Alle säumigen Vereine erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung bis zum 30.09..  
Bei Härtefällen können auf Grund schriftlicher Anträge Ausnahmen zugelassen werden.  
Für Vereine, die nach dieser befristeten Zahlungsaufforderung ihrer Beitragspflicht bis 30.09. nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft.  
Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach dem 30.09. erfolgt automatisch und ist dem Mitglied bis zum 31.10. schriftlich mitzuteilen. Beschwerde dagegen ist bis zum 30.11. (Poststempel) beim Präsidium schriftlich einzulegen.  
Gibt es keine zwingenden Gründe, die für eine weitere Mitgliedschaft sprechen, so ist die Löschung der Mitgliedschaft endgültig.
4. Beschlüsse der LFV bzw. KSB/SSB über die Zahlung von Abgaben bzw. Gebühren bleiben von den Festlegungen zur Beitragserhebung unberücksichtigt.

1) Gilt nicht für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der LSB-Satzung

# EHRENORDNUNG

## des Landessportbundes Brandenburg e.V.

(Beschlissen auf dem 3. Landessporttag am 18.11.1995 in Pätz;  
geändert auf dem 4. Landessporttag am 11.12.1999 in Cottbus;  
geändert auf dem 5. Landessporttag am 13.12.2003 in Potsdam;  
geändert auf dem 7. Landessporttag am 26.11.2011 in Potsdam;  
geändert auf dem 8. Landessporttag am 21.11.2015 in Potsdam)

### 1. Präambel

1. Der Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ehrt seine Mitglieder<sup>1)</sup> sowie deren Angehörige für langjährige verdienstvolle Tätigkeiten bis in die Gegenwart bzw. für außerordentliche sportliche Leistungen. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Sports im Land Brandenburg verdient gemacht haben, können Ehrungen auch erhalten, ohne Mitglied<sup>1)</sup> des LSB Brandenburg zu sein.
2. Es können folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:
  - Ehrenmitgliedschaft im LSB
  - Ehrenplakette des LSB
  - Ehrennadeln des LSB in Bronze, Silber und Gold
  - Ehrenurkunde

### 2. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) ist die höchste Auszeichnung des LSB und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des LSB verliehen.
2. Antragsberechtigt ist das Präsidium des LSB. Über die Verleihung entscheidet der Landessporttag/die Mitgliederversammlung des LSB.
3. Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem/der Auszuzeichnenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des LSB zeitnah zum Beschluss über die Ehrung in feierlichem Rahmen überreicht, z.B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.
4. Ehrenmitglieder des LSB werden als Gast zu Landessporttagen und Mitgliederversammlungen geladen.

### 3. Ehrenplakette „Sportadler des LSB Brandenburg e. V.“

1. Mit der Ehrenplakette „Sportadler des LSB Brandenburg e.V.“ werden Einzelpersonen für langjährige, außerordentlich verdienstvolle Tätigkeiten zur Entwicklung des Sports, insbesondere im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB), in seinen Mitgliedern<sup>1)</sup> sowie in deren Organen und Gremien, geehrt. Der/die Ausgezeichnete sollte bereits die Ehrennadel des LSB in Gold besitzen.

2. Antragsberechtigt sind Vorstände/Präsidien der Mitglieder<sup>1)</sup> sowie das Präsidium des LSB. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des LSB.
3. Die Ehrenplakette wird dem/der Auszuzeichnenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des LSB zeitnah zum Beschluss in feierlichem Rahmen überreicht, z. B. auf dem Sporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.

#### **4. Ehrennadeln**

##### **(1) Allgemein**

1. Ehrennadeln des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) in Bronze, Silber und Gold werden an besonders aktive Angehörige von Mitgliedern<sup>1)</sup> des LSB verliehen. Ein und dieselbe Person kann die Ehrennadel in jeder Stufe jeweils nur einmal erhalten. Einer Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber sollte jeweils die Auszeichnung in der darunter liegenden Stufe vorangegangen sein; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.
2. Antragsberechtigt sind für alle drei Stufen die Vorstände/Präsidien der Mitglieder<sup>1)</sup> und das Präsidium des LSB. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet das Präsidium des LSB.

##### **(2) Ehrennadel in Bronze**

1. Die Ehrennadel in Bronze wird an Einzelpersonen für aktive Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens fünf Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied<sup>1)</sup> des LSB tätig sein.
2. Die Ehrennadel in Bronze wird auf einer dezentralen Veranstaltung durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB verliehen.

##### **(3) Ehrennadel in Silber**

1. Die Ehrennadel in Silber wird an Einzelpersonen für sehr aktive Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens zehn Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied<sup>1)</sup> des LSB tätig sein.
2. Die Ehrennadel in Silber wird auf einer dezentralen Veranstaltung durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB verliehen.

##### **(4) Ehrennadel in Gold**

1. Die Ehrennadel in Gold wird an Einzelpersonen für verdienstvolle Tätigkeiten bei der Entwicklung des Sports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens 20 Jahre ehrenamtlich im LSB bzw. bei einem Mitglied<sup>1)</sup> des LSB tätig sein. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold sollte frühestens fünf Jahre nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber erfolgen.
2. Die Ehrennadel in Gold wird dem/der Auszuzeichnenden durch ein Mitglied des Präsidiums des LSB auf einer zentralen Veranstaltung oder anlässlich eines Jubiläums überreicht, über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

#### **5. Ehrenurkunde**

1. Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen oder gesellschaftlichen Arbeit im Sport

sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie Mitglieder<sup>1)</sup> des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) geehrt werden können.

2. Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen und Mannschaften die Vorstände/Präsidien der Mitglieder<sup>1)</sup> und das Präsidium des LSB, für Ehrungen von Vereinen die Vorstände/Präsidien der Landesfachverbände und Kreis-/Stadtsportbünde sowie das Präsidium des LSB und für Ehrungen von Landesfachverbänden sowie Kreis-/Stadtsportbünden das Präsidium des LSB. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet das Präsidium des LSB.
3. Die Ehrenurkunde wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Sports bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Präsidiums des LSB überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des/der Auszuzeichnenden.

## **6. Durchführungsbestimmungen**

1. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Anträge auf Ehrungen müssen bis spätestens acht Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin eingereicht werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung durch den Antragsteller.
2. Ein Antrag ist vom Antragsteller über den zuständigen Kreis-/Stadtsportbund (KSB/SSB) oder den zuständigen Landesfachverband an den LSB zu richten. Anträge der KSB/SSB und Landesfachverbände werden beim Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) direkt eingereicht.
3. Die Daten zur durchgeführten Auszeichnung werden zeitnah nach dem Auszeichnungstermin durch den LSB in der Vereinsverwaltung „VermiNet“ hinterlegt und können hier von den KSB/SSB sowie den Landesfachverbänden durch die vom LSB erteilten Zugriffsrechte eingesehen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

## **7. Aberkennung von Ehrungen**

1. Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam von einem Mitglied<sup>1)</sup> ausgeschlossen wurden.
2. Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.
3. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch denjenigen Vorstand/das Präsidium schriftlich zu beantragen, der/das zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB). Die Aberkennung von Ehrungen kann nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. die Mitgliederversammlung/der Landessporttag beschließen.
4. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson/Mannschaft bzw. dem Mitglied<sup>1)</sup> schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>1)</sup> Mitglied(er) gemäß § 4 der LSB-Satzung

# FINANZORDNUNG

## des Landessportbundes Brandenburg e.V.

Geändert und bestätigt in der Mitgliederversammlung vom 12.12.1998

EURO-Anpassung 01.01.2002

Geändert auf dem 8. Landessporttag am 21.11.2015 in Potsdam

Gemäß Satzung des Landessportbundes legt die folgende Ordnung Grundsätze für die Haushaltsführung fest.

### 1. Allgemeines

- (1) Für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) müssen alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden. Der Haushaltsplan wird jeweils für ein Jahr aufgestellt und nach dem in Ziffer 2 (16) festgelegten Verfahren beschlossen. Sein Entwurf wird aufgestellt nach den Anmeldungen der einzelnen Referate, die jeweils bis zum 15.09. des Vorjahres dem Referat für Finanzen vorliegen müssen.
- (2) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Ausgabemittel dürfen nur unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden.
- (4) Eine Überschreitung des Haushalts ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedürfnisses können Mehrausgaben geleistet werden, wenn entsprechend erhöhte Einnahmen sichergestellt sind. Diese Änderung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes des LSB.
- (5) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist die Geschäftsleitung ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu leisten bzw. Zuwendungen zu gewähren.
- (6) Vorlagen und Anträge über Maßnahmen, die eine Minderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen Bestimmungen über die Deckung enthalten.

### 2. Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus einem Einnahmen- und einem Ausgabenteil.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Haushaltspositionen (Konten) zu unterteilen.
- (3) Personalausgaben sind gesondert darzustellen.
- (4) Die Ausgaben sind nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.
- (5) Aus der Bezeichnung der Ausgabenansätze und den Erläuterungen muss ersichtlich sein, ob die Mittel vom LSB direkt verwendet oder an seine Mitglieder weitergegeben werden.
- (6) Aus den Erläuterungen muss ersichtlich sein, ob Ausführungsvorschriften oder besondere Verwendungsrichtlinien der Bewilligung zugrunde gelegt werden müssen.
- (7) Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan angegeben werden.

- (8) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung in den Erläuterungen zum Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzustellen.
- (9) Planstellen sind nach Entgeltgruppen in einem Stellenplan aufzuführen und dem Haushaltsplan beizufügen.
- (10) Der Stellenplan wird nach Referaten unterteilt und enthält die nach Zahl und Entgeltgruppen bezeichneten Stellen. Der Stellenplan ist verbindliche Grundlage für die Personalwirtschaft.
- (11) Die Aufnahme von Krediten ist im Rahmen des Haushaltsplanes zulässig.
- (12) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.
- (13) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sowie Angebote vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme des evtl. Grunderwerbs usw. sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan über die Realisierung der Maßnahme ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Berechnung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen.
- (14) Planungs- bzw. Bauvorbereitungskosten sind bei geplanten Maßnahmen einschließlich Bauvorhaben in einer gesonderten Haushaltsposition auszuweisen.
- (15) Bei Ausgaben für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben gilt (13) analog.
- (16) Der Haushalt wird vom Vorstand des LSB in Zusammenarbeit mit dem für Finanzen zuständigen Referat unter Mitwirkung des Landesausschusses Finanzen erstellt und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Anschließend wird er der Mitgliederversammlung bzw. dem Landessporttag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (17) Alle Haushaltspositionen, mit Ausnahme der Positionen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, sind untereinander unbeschränkt deckungsfähig.
- (18) Gehen im Einzelnen nicht zweckgebundene Einnahmen ein, die über die entsprechenden Einnahmesätze im Haushaltsplan hinausgehen, so ist ihre Verwendung durch einen Nachtrag zum Haushalt festzulegen. Entsprechend gilt für Verschiebungen zwischen einzelnen Ausgabeansätzen, wenn die umzusetzenden Beiträge im Einzelnen mehr als 25% der jeweiligen Haushaltsposition ausmachen. In diesem Falle ist der Vorstand bzw. in seiner Vertretung der für Finanzen zuständige Referatsleiter berechtigt, die Umsetzung zu bestimmen (Ausnutzung der Deckungsfähigkeit).
- (19) Über einen Nachtrag zum Haushalt nach (18) beschließt das Präsidium. Sofern der Gesamtumfang der Maßnahmen mehr als 10 % des Haushaltsumfanges beträgt, ist der Nachtragshaushalt in einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **3. Durchführung des Haushalts**

- (1) Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (2) Für die Leistung regelmäßig wiederkehrender unabwendbarer Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten usw.) sowie das planmäßige Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art

(z. B. Beantragungen, Kaufverträge, Vergaben) bis zu 5.000,00 EUR ist unter Mitzeichnung des Referatsleiters Finanzen der verantwortliche Referent im Rahmen seines Aufgabengebietes zuständig. Wird im Einzelfall dieser Betrag bis zu 25.000,00 EUR überschritten, ist der Referatsleiter Finanzen ermächtigt. Der Vorstandsvorsitzende ist nachträglich zu informieren.

Jede Maßnahme, die 25.000,00 EUR überschreitet, ist durch den Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen.

- (3) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistungen der außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet bis zu 5.000,00 EUR der Vorstandsvorsitzende. Darüber hinausgehende Finanzierungen sind durch den Vorstand festzulegen.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu buchen. Von diesem Grundsatz darf nicht abgewichen werden.
- (5) Jede Einnahme und jede Ausgabe des LSB ist grundsätzlich schriftlich anzuweisen. Ausgaben bedürfen einer schriftlichen Regelung. Die Anweisung enthält die für eine geordnete Haushalts- und Kassenwirtschaft notwendigen Angaben, ggf. erläuternde Anlagen. Der Verwendungszweck muss zweifelsfrei erkennbar sein. Die Anweisung bedarf vor ihrer Ausführung der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (6) sowie der Unterzeichnung durch den Anordnungsberechtigten. Auch haushaltsinterne Buchungen (z.B. Umbuchungen) sind schriftlich anzuweisen oder abzuzeichnen.
- (6) Auf jeder Zahlungsanweisung ist festzustellen, dass die Einnahme oder Ausgabe sachlich zu Recht erfolgt und rechnerisch richtig ist. Der entsprechende Feststellungsvermerk „sachlich richtig“ bzw. „rechnerisch richtig“ beinhaltet:

a) Bei der sachlichen Prüfung

Die Bestätigung der in dem Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben, ferner, dass bei der Haushaltseinnahme/-ausgabe nach den Bestimmungen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Liegt einer Haushaltseinnahme oder -ausgabe ein Vertrag oder eine sonstige Erklärung zugrunde (z.B. Bewilligungsbescheid), so erstreckt sich die Bescheinigung auch auf die Übereinstimmung mit dem Inhalt des Vertrages oder der Erklärung.

Hat eine Haushaltseinnahme oder -ausgabe eine Gegenleistung zum Gegenstand, so enthält die sachliche Feststellung ferner die Bescheinigung, dass die Gegenleistung wirtschaftlich geboten war und dass sie entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist. Vor der Unterzeichnung des Feststellungsvermerks ist ggf. auch zu prüfen, ob die Ersatzpflicht eines Dritten vorliegt; ggf. ist dies gesondert zu vermerken.

b) Bei der rechnerischen Prüfung

Es wird die Richtigkeit aller sich auf eine Berechnung gründenden Angaben bescheinigt. Es genügt hiernach nicht nur, die Rechnungsbelege nachzurechnen, vielmehr müssen auch Feststellungen der Richtigkeit der den Berechnungen im Rechnungsbeleg zugrunde liegenden Ansätze aufgrund der für sie gegebenen Unterlagen (z.B.: Bestimmungen, Verträge, Angebote, Tarife, Rabatt- und Skontogewährung) getroffen werden.

- (7) Die Unterzeichnung der Zahlungsanweisung ist den Mitarbeitern mit Anordnungsbefugnis vorbehalten. Es sind dies:
- der Vorstand,
  - der Referatsleiter für Finanzen.
- Den Zahlungsanweisungen sind immer die Originalbelege beizufügen, bei Rechnungsaufteilungen ggf. beglaubigte und entsprechend erläuterte Kopien.
- (8) Die sachliche Zuständigkeit für die Ausführung des Haushalts gliedert sich in:
- a) die fachliche Zuständigkeit der Referate, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Sache jeweils zuständig sind.
  - b) die haushaltsrechtliche Zuständigkeit liegt für den Gesamthaushalt im Referat Finanzen, das für das Präsidium die allgemeine Haushaltsüberwachung sicherzustellen hat. Die haushaltsrechtliche Zuständigkeit beinhaltet auch den Entscheidungsvorbehalt über die richtige Anwendung haushaltsrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Einhaltung der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbestimmungen.
  - c) Unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der Referate ist für die Erhebung der Einnahmen das Referat für Finanzen grundsätzlich zuständig (9).
- (9) Bei Verträgen, Vereinbarungen oder anderen Regelungen, die LSB-Einnahmen betreffen (z.B. Festlegung von Verkaufspreisen, Lizenzen, Entgelten, Teilnehmerbeiträgen, Erstattungen u.ä.) ist rechtzeitig vor Festlegungen das Referat für Finanzen einzuschalten, damit die haushalts- und finanzwirtschaftlichen Interessen des LSB wahrgenommen werden können.
- (10) Zuwendungsanträge an Bundes-, Landes- oder sonstige öffentliche Stellen werden grundsätzlich durch das Referat für Finanzen gestellt. Es bleibt vorbehalten, im Einzelfall besondere Bewirtschaftungsregelungen zu treffen, wenn dies unter dem Gesichtspunkt einer einfachen Haushalts- und Kassenwirtschaft sinnvoll erscheint. Die Verwendungsnachweise für die o.g. Projektfinanzierungen sind ausschließlich vom Referat für Finanzen zu erstellen. Die Referate, die die Projekte bearbeiten, sind verpflichtet, sowohl für den Bewilligungsantrag als auch für die Verwendungsnachweise die erforderlichen Zuarbeiten zu leisten und Unterlagen vorzulegen, wobei auf ggf. einzuhaltende Fristen und Termine besonders zu achten ist.
- (11) Der Inhalt von Verträgen sowie der Inhalt der mit Dritten über endgültige Leistungen getroffenen Vereinbarungen (Bestellung) ist schriftlich festzulegen. Bei voraussichtlichen Kosten der Ausführung bis zu 250,00 EUR können Bestellungen mündlich vereinbart werden. Lässt sich bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 250,00 EUR eine mündliche Bestellung nicht vermeiden, so ist die unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (12) Überweisungsträger werden nach der vom Vorstand beschlossenen und jeweils gültigen Unterschriftsvollmacht unterzeichnet.
- (13) Werden in einzelnen Haushaltspositionen im laufenden Haushaltsjahr die eingeplanten Mittel nicht verbraucht, besteht keine Möglichkeit der Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr. Diese Mittel finden Verwendung für den Gesamtausgleich des Haushalts des LSB.
- (14) Weitere Einzelheiten können durch Beschlüsse des Vorstands bzw. durch Dienstsanweisungen geregelt werden.



#### **4. Haushaltsmäßige Behandlung von Förderungsmaßnahmen**

- (1) Der Fördermittelhaushalt ist als gesonderter Bereich im Gesamthaushalt des LSB auszuweisen.
- (2) Für die inhaltliche und finanztechnische Behandlung von Fördermaßnahmen sind entsprechende Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind durch die Referate Breitensport/Sportentwicklung (inhaltlich) und Finanzen (finanztechnisch) unter Berücksichtigung der Festlegungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg und der entsprechenden Festlegungen der Bewilligungsbehörden zu erarbeiten und durch das Präsidium des LSB zu beschließen.
- (3) Zum Abschluss privatrechtlicher Verträge zur Weiterleitung von Fördermitteln sind der Vorstand und der Referatsleiter Finanzen ermächtigt. Für die durch die Brandenburgische Sportjugend zu schließenden Verträge erlässt der Vorstand gemäß Pkt. 8 eine entsprechende Durchführungsvorschrift.
- (4) Der Abruf von Fördermitteln aus rechtsverbindlich bestätigten Bescheiden/Zuwendungen obliegt entsprechend Pkt.3 (2) dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Referatsleiter Finanzen.

#### **5. Jahresabschluss**

- (1) Der Landessportbund fertigt entsprechend der vereins- und steuerrechtlichen Vorschriften einen Jahresabschluss, der aus einer Vermögensrechnung, einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, Erläuterungen zu den noch abzuwickelnden Posten und einer Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Ausschüttungen besteht.
- (2) Dem Jahresabschluss werden ggf. Erläuterungen zu den im jeweiligen Haushaltsjahr stattgefundenen Aktivitäten beigelegt.
- (3) Der Jahresabschluss ist vom Präsidium zu bestätigen und wird der Mitgliederversammlung bzw. dem Landessporttag zur Verabschiedung vorgelegt.

#### **6. Prüfungswesen**

- (1) Zur Rechnungs- und Kassenprüfung führen gemäß der Satzung Kassenprüfer ihre Aufgaben gemeinsam durch.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.
- (3) Zur Durchführung der § (2) aufgeführten Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren.
- (4) Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Haushaltsgrundsätze treten mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.

#### **8. Ausnahmen**

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Brandenburgischen Sportjugend gelten, soweit es sich um sonstige Mittel handelt, die Festlegungen und Beschlüsse der BSJ, ihrer Gremien und der jeweilige Zuwendungsgeber. Soweit es sich um Landesmittel und Verbandsbeiträge handelt, sind die Haushaltsgrundsätze des LSB von der Sportjugend anzuwenden.

# JUGENDORDNUNG DER BSJ

## NAME, ZWECK UND GRUNDSÄTZE

### § 1 Name und Wesen

Die „Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.“ (Kurzform „Brandenburgische Sportjugend“) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB). Die „Brandenburgische Sportjugend“ (BSJ) hat ihren Sitz und die Geschäftsstelle in Potsdam.

Sie führt sich gemäß § 13 der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die BSJ besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen des LSB und deren gewählten Jugendvertretern.

### § 2 Zweck

Die BSJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten, jugend- und gesellschaftspolitisch wirken sowie aktiv zur Förderung des Ehrenamtes beitragen.

Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nimmt die BSJ Aufgaben auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr, insbesondere nach den § 11, 12, 13, 14 und 22 KJHG und kann dazu erforderliche Einrichtungen betreiben.

Die BSJ will durch die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen.

Die BSJ will neben dem Üben und Trainieren ein interessantes und abwechslungsreiches Jugendleben entfalten. Sie unterstützt und koordiniert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit der Mitglieder in ihrer Vielfalt und Breite.

Die BSJ will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen.

Die BSJ setzt sich für den Schutz des Wohles von Kinder- und Jugendlichen gegen Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch jeglicher Art ein.

Die BSJ will durch zeitgemäße Jugendarbeit und Begegnungen mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken und Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

### **§ 3 Grundsätze**

Die BSJ ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des LSB. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.

Die BSJ ist parteipolitisch neutral.

Ihr Wirken ist auf die Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet.

Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Die BSJ tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Sie fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

Die BSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die BSJ verpflichtet sich die gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes einzuhalten und nur Personen einzusetzen, deren Eignung nicht in Frage steht.

Die BSJ verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

## **ORGANE**

### **§ 4 Gliederung**

Organe der BSJ sind:

- der Landesjugendsporttag  
(Kurzform: Jugendtag)
- der Jugendhauptausschuss
- der Vorstand

## **JUGENDTAG**

### **§ 5 Stellung**

Der Jugendtag ist das oberste Beschlussorgan der BSJ.

### **§ 6 Zusammensetzung**

Der Jugendtag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der BSJ und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Die Jugendgremien mit eigener Jugendordnung in den Kreis- und Stadtsportbünden und Landessportverbänden entsenden zum Jugendtag die Delegierten entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren.

Die Landessportverbandsjugenden entsenden:

|        |      |            |   |                |
|--------|------|------------|---|----------------|
| bis zu | 3000 | Mitglieder | - | 1 Delegierten; |
| bis zu | 5500 | Mitglieder | - | 2 Delegierte;  |
| über   | 5500 | Mitglieder | - | 3 Delegierte.  |

Alle anderen Mitgliedsorganisationen besitzen das Gastrecht.

Für die Ermittlung der Delegiertenzahl der Kreis- und Stadtsportjugenden wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Delegierten der Kreis- und Stadtsportjugenden und Landessportverbandsjugenden gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebung des LSB neu berechnet.

Die Basiszahl multipliziert mit der Zahl der Mitglieder, ergibt die Zahl der Delegierten der Kreis- und Stadtsportjugenden.

Stimmenbündelung ist zulässig.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben gem. § 15 je eine Stimme.

Die Anzahl der weiblichen Delegierten sollte prozentual mindestens der Anzahl der weiblichen Jugendlichen der jeweiligen Mitgliedsorganisationen entsprechen.

Mindestens ein Drittel der durch die Jugendorganisationen entsandten

Delegierten soll unter 27 Jahre alt sein.

## **§ 7 Aufgaben**

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen;
- Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen;
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Jugendordnung.

## **§ 8 Zusammenkunft**

„Der Jugendtag tritt alle zwei Jahre, mindestens sechs Wochen vor dem Landessporttag bzw. der Mitgliederversammlung des LSB zusammen.“

Ort und Termin beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Jugendtag keine Festlegungen getroffen hat.

Der Jugendtag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitgliedsorganisationen die Einberufung schriftlich verlangen oder der Jugendhauptausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

## **§ 9 Einladung**

Die Einberufung des Jugendtages und der Vorschlag für die Tagesordnung ist den Mitgliedsorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Termin zur Kenntnis zu geben.

Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

## **§ 10 Tagungspräsidium**

Der Jugendtag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht.

Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Jugendtages.

## **§ 11 Anträge**

Anträge zum Jugendtag können nur von den Jugendgremien der Kreis- und Stadtverbände, der Landessportverbände und dem Vorstand der Brandenburgischen Sportjugend gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der BSJ mindestens sechs Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die vorliegenden Anträge sind mit dem Vorschlag der Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mindestens acht Wochen vor dem Jugendtag schriftlich mit Begründung beim Vorstand der BSJ vorliegen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

## **§ 13 Abstimmung und Wahlen**

Die Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen erfordert eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Anträge auf geheime Abstimmung sind nach Mehrheitsbeschluss so zu behandeln.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für das Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird die Stimmenzahl von keiner der Personen erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit ist die Wahl solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Stimmenmehrheit hat.

### **§ 14 Jugendhauptausschuss**

Der Jugendhauptausschuss setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen der BSJ gemäß § 6 dieser Jugendordnung und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Der Jugendhauptausschuss tritt zumindest einmal in dem Jahr zusammen, in dem kein Jugendtag stattfindet.

Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind;
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet;
- Bestätigung der durch den Vorstand kommissarisch berufenen Mitglieder.

Im übrigen gelten für Einladung, Tagungspräsidium, Beschlussfähigkeit, Anträge, Abstimmung und Wahlen die Bestimmungen der §§ 9 bis 13 dieser Jugendordnung. Über Ort und Termin der Zusammenkunft des Jugendhauptausschusses beschließt der Vorstand.

## **VORSTAND**

### **§ 15 Wahl, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf dem Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden/Vorsitzende;
- zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen;
- sechs Beisitzern.

Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit zumindest die Aufgabenfelder

- sportliche Jugendarbeit
- Finanzen
- Bildungsarbeit
- Jugend- und Sportpolitik
- Internationale Begegnungen
- Freizeit- und Jugendsozialarbeit
- Vertretung der Brandenburgischen Sportjugend nach Außen wahrzunehmen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation der BSJ angehört.

Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu § 3 Grundsätze der Jugendordnung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb der BSJ eintreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus bzw. ist der Vorstand nicht in der erforderlichen Anzahl der Mitglieder zusammengesetzt, ist der Vorstand ermächtigt, einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kommissarisch zu berufen. Der Nachfolger/die Nachfolgerin ist im Jugendhauptausschuss zu bestätigen.

### **§ 16 Arbeitsweise**

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSB, der Jugendordnung der BSJ sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendhauptausschusses.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung von termingebundenen Entscheidungen sowie Personalfragen wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem Vorstandsmitglied für Finanzen zusammensetzt.

Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Seine Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

### **§ 17 Kommissionen**

Zur Planung und Durchführung der im § 15 genannten Aufgaben beruft der Vorstand max. für die Dauer seiner Amtszeit Kommissionen.

Der Vorstand muss dazu personelle Vorschläge von den Mitgliedsorganisationen einholen.

Kommissionen werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied geleitet. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Kommissionsvorsitzenden werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

Kommissionen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Den Kommissionen gehören die zuständigen Referenten der Geschäftsstelle mit beratender Stimme an. Die Tätigkeit der Kommissionen endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. Beim Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes ist die Berufung eines Ersatzmitgliedes durch den Vorstand möglich.

## **§ 18 Zeitweilige Arbeitskreise/Fachtagungen**

Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen, deren Tätigkeit spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes endet. Für deren Beschlüsse gelten die gleichen Regelungen wie für Kommissionen.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand der BSJ darüber hinaus die Arbeitsergebnisse von Fachtagungen mit Mitgliedsorganisationen, die Zusammenarbeit von Sachverständigen oder Gremien in Anspruch nehmen.

Der Vorstand kann jederzeit Veranstaltungen einberufen und durchführen sowie Sachverständige beauftragen.

## **GESCHÄFTSSTELLE**

### **§ 19 Stellung**

Zur Unterstützung des Vorstandes der BSJ ist eine Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftsstelle des LSB Brandenburg e.V. tätig, die von einer Jugendsekretärin/einem Jugendsekretär geleitet wird.

Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär, Referentinnen/Referenten und weitere hauptamtliche Mitarbeiter werden vom LSB auf Vorschlag des Vorstandes der BSJ eingestellt.

### **§ 20 Arbeitsweise**

Die Geschäftsstelle der BSJ arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes der BSJ und der Geschäftsordnung des LSB.

Die Jugendsekretärin/der Jugendsekretär ist innerhalb der Geschäftsstelle des LSB für die Belange der BSJ verantwortlich.

Ihre/seine Vertretung wird durch den Vorstand festgelegt.

## **VERTRETUNG**

### **§ 21 Vertretung**

Die BSJ wird durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

„Die/der Vorsitzende der BSJ ist gemäß § 11, Abs. 1 der Satzung des LSB, Mitglied des Präsidiums des LSB sowie gemäß § 11, Abs. 13, der Satzung des LSB, Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LSB.“

Beschlossen von der Gründungsversammlung der BSJ am 08. September 1990.

Geändert vom 1. Jugendtag am 16. März 1991, vom 2. Jugendtag am 20. März 1993, vom 3. Jugendtag am 07. Oktober 1995, vom 5. Jugendtag am 30. Oktober 1999 und vom 7. Jugendtag am 25. Oktober 2003, vom Jugendhauptausschuss am 10. Oktober 2008 vom 11. Jugendtag am 23. September 2011.



# VORSTAND

## der Brandenburgischen Sportjugend

**Peter Bohnebeck**

Vorsitzender  
Präsidium des LSB  
p.bohnebeck@sportjugend-bb.de

**Kerstin Albertziok**

Stellv. Vorsitzende  
Sportorientierte Jugendarbeit  
k.albertziok@sportjugend-bb.de

**Heiko Kohl**

Stellv. Vorsitzender  
Jugendsozialarbeit  
h.kohl@sportjugend-bb.de

**Dr. Stephan Gutschow**

Beisitzer/Präsidium des LSB  
Jugendbildungsarbeit  
s.gutschow@sportjugend-bb.de

**Juliane Schulz**

Beisitzerin  
Jugendbildungsarbeit  
j.schulz@sportjugend-bb.de

**Bianca Rippchen**

Beisitzerin  
Internationale Jugendarbeit  
b.rippchen@sportjugend-bb.de

**Kay Havenstein**

Beisitzer  
Jugendsozialarbeit  
k.havenstein@sportjugend-bb.de

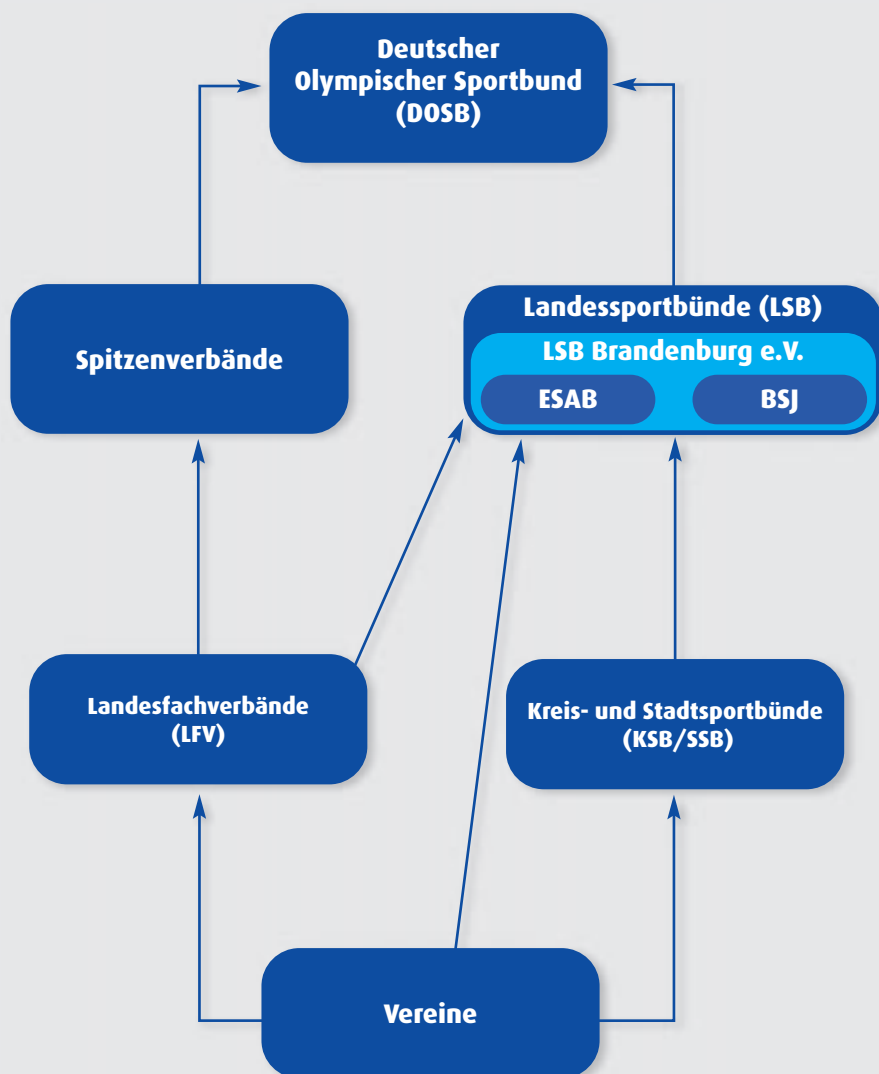
**Michael Stärk**

Beisitzer  
Finanzen und Zuwendungen  
m.staerk@sportjugend-bb.de

**Steffen Buchholz**

Beisitzer  
Brandenburgische Sportjugendreisen  
s.buchholz@sportjugend-bb.de

# ORGANIGRAMM DES ORGANISIERTEN SPORTS



# DAS HABE ICH BEIM SPORT GELERNT



[lsb-brandenburg.de](http://lsb-brandenburg.de)

**Wer Sport macht, lernt – sein Leben lang!**

Denn Sport fördert die persönliche Entwicklung. Davon profitieren im Sportland Brandenburg jährlich rund 118.000 Kinder und Jugendliche sowie 237.000 Erwachsene. Das macht unsere 3.000 Sportvereine zu den beliebtesten Bildungsstätten im Land.

[www.lsb-brandenburg.de](http://www.lsb-brandenburg.de)



## KONTAKTE KREIS- UND STADTSPORTBÜNDE

### **Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V.**

Geschäftsstelle, Kirchhofstr. 3-7, 14776 Brandenburg an der Havel

✉ bradke@ssb-brandenburg.de | www.ssb-brandenburg.de

☎ 03381-300305 | 📠 03381-793860

Vorsitzender: Werner Jumpertz | Geschäftsführer: Sebastian Bradke

### **Stadtsportbund Cottbus e.V.**

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18 | 03050 Cottbus

✉ schick@stsb-cb.de | www.stsb-cb.de

☎ 0355-474092 | 📠 0355-4300131

Vorsitzender: Olaf Wernicke | Geschäftsführer: Tobias Schick

### **Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V.**

Geschäftsstelle, Paul-Feldner-Straße 7, 15230 Frankfurt (Oder)

✉ buero@ssb-ffo.de | www.ssb-ffo.de

☎ 0335-60688887 | 📠 0335-6801402

Präsidentin: Dr. Gudrun Frey | Geschäftsführer: Stefan Köber

### **Stadtsportbund Potsdam e.V.**

Geschäftsstelle, Haus der Athleten, Zeppelinstr. 114, 14471 Potsdam

✉ stadtsportbund@potsdam.de | www.stadtsportbund-potsdam.de

☎ 0331-97910111 | 📠 0331-95131404

Vorsitzende: Ute Goldberg | Geschäftsführerin: Anne Pichler

### **Kreissportbund Barnim e.V.**

Geschäftsstelle, Heegermühler Straße 63, 16225 Eberswalde

✉ info@kreissportbund-barnim.de | www.kreissportbund-barnim.de

☎ 03334-22847 | 📠 03334-235163

Vorsitzender: Ronald Kühn | Geschäftsführer: Ron Jordan

### **Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.**

Geschäftsstelle, Weg am Krankenhaus 2, 15711 Königs Wusterhausen

✉ info@ksb-lds.de | www.ksb-lds.de

☎ 03375-5670697 | 📠 03375-5670698

Vorsitzender: Dieter Freihoff | Geschäftsführer: Norman Grätz

### **Kreissportbund Elbe-Elster e.V.**

Geschäftsstelle, Tuchmacherstr. 24 (Sporthalle), 03238 Finsterwalde

✉ info@ksb-ee.de | www.ksb-ee.de

☎ 03531-501519 | 📠 03531-717094

Vorsitzender: Detlev Leissner | Geschäftsführerin: Petra Köckritz

### **Kreissportbund Havelland e.V.**

Geschäftsstelle, Genthiner Str. 25/Eingang A.-Bebel-Str., 14712 Rathenow

✉ info@ksb-havelland.de | www.ksb-havelland.de

☎ 03385-619903 | 📠 03385-619905

Vorsitzender: Jörg Wartenberg | Geschäftsführer: Karsten Leege

### **Kreissportbund Märkisch-Oderland e.V.**

Geschäftsstelle, Wohnpark Rotkäppchen 1, 15306 Seelow

✉ info@ksb-mol.de | www.ksb-mol.de

☎ 03346-852520 | 📠 03346-8525207/8

Vorsitzender: Martin Schultheiß | Geschäftsführerin: Manja Lindner

**Kreissportbund Oberhavel e.V.**

Geschäftsstelle, André-Pican-Str. 41, 16515 Oranienburg

✉ ksb-oberhavel@gmx.de | www.ksb-oberhavel.de

☎ 03301-208406 | 📠 03301-208929

Vorsitzender: Frank Müller | Geschäftsführer: Matthias Senger

**Kreissportbund Oberspreewald-Lausitz e.V.**

Geschäftsstelle, Schloßstraße 11, 03205 Calau

✉ ksb-osl@t-online.de | www.ksb-osl.de

☎ 03541-802370 | 📠 03541-712319

Vorsitzende: Heidrun Lukas | Geschäftsführer: Holger Mudrick

**Kreissportbund Oder-Spree e.V.**

Geschäftsstelle, Karl-Marx-Str. 17, 15517 Fürstenwalde

✉ Kreissportbund-Oder-Spree@t-online.de | www.ksb-os.de

☎ 03361-4584 | 📠 03361-310293

Vorsitzender: Thomas Maczek | Geschäftsführerin: Karin Lehmann

**Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin e.V.**

Geschäftsstelle, Kränzliner Straße 32a, 16816 Neuruppin

✉ info@kreissportbund-opr.de | www.kreissportbund-opr.de

☎ 03391-506741 | 📠 03391-510027

Vorsitzender: Dr. Daniel Trippe | Geschäftsführer: Thomas Kriegelstein

**Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V.**

Geschäftsstelle, Beethovenstraße 7, 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

✉ info@ksb-pm.de | www.ksb-pm.de

☎ 03382-701046 | 📠 03382-703829

Vorsitzender: Jürgen Hodek | Geschäftsführer: Thomas Bottke

**Kreissportbund Prignitz e.V.**

Geschäftsstelle, Perleberger Straße 20, 19322 Wittenberge

✉ ksb.prignitz@web.de | www.kreissportbund-prignitz.de

☎ 03877-563956 | 📠 03877-563957

Vorsitzender: Christian Kube | Geschäftsführerin: Birka Eschrich

**Kreissportbund Spree-Neiße e.V.**

Geschäftsstelle, Alexander-Puschkin-Platz 1b, 03130 Spremberg

✉ info@ksb-spree-neisse.de | www.ksb-spree-neisse.de

☎ 03563-3459987 | 📠 03563-608735

1. Vorsitzender: Rudi Schewelis | Geschäftsführer: Göran Winter

**Kreissportbund Teltow-Fläming e.V.**

Geschäftsstelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 161, 14943 Luckenwalde

✉ info@ksb-tf.de | www.ksb-tf.de

☎ 03371-633337 | 📠 03371-404828

Vorsitzender: Oliver Pienz | Geschäftsführer: Timo Klischan

**Kreissportbund Uckermark e.V.**

Geschäftsstelle, Grabowstraße 6, 17291 Prenzlau

✉ ksb.uckermark@gmx.de | www.ksb-uckermark.de

☎ 03984-2711

Vorsitzender: Norbert Griem | Geschäftsführerin: Heike Hellwig-Kluge

# KONTAKTE DER LANDESFACHVERBÄNDE

## American Football und Cheerleading

### American Football u. Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Straße 1, 14053 Berlin

✉ info@afcvbb.de | www.afcvbb.de

☎ 030-48626975

Präsident: Fuad Merdanovic | Leiterin der Geschäftsstelle: Dortje Greif

## Badminton

### Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e.V.

Thorsten Kaminski, Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin

✉ info@bvbb-online.de | www.bvbb-online.de

☎ 030-8914080

Präsident: Florian Münch | Leiter der Geschäftsstelle: Thorsten Kaminski

## Baseball und Softball

### Baseball- u. Softballverband Bln/Brdbg. e.V.

Geschäftsstelle, Geßlerstraße 11, 10829 Berlin

✉ info@bsvbb.de | www.bsvbb.de

☎ 030-78708132 | 📠 030-78954302

Präsident: Norbert Spogat | Leiter der Geschäftsstelle: Jana Mahlke

## Basketball

### Brandenburgischer Basketball-Verband e.V.

Geschäftsstelle, Am Amtsgarten 10, Aufgang B, 15711 Königs Wusterhausen

✉ geschaeftsstelle@bbv-inside.de | www.bbv-inside.de

☎ 03375-213440 | 📠 03375-213447

Präsident: Rico Witschas | Geschäftsführerin: Petra Ludewig

## Behindertensport

### Behinderten-Sportverband Brdbg. e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ kontakt@bsbrandenburg.de | www.bsbrandenburg.de

☎ 0355-48646325 | 📠 0355-48646329

Präsident: Hans-Jörg Michels | Geschäftsführerin: Anke Reimann

## Billard

### Brandenburgischer Billard Verband e.V.

Geschäftsstelle, Konsumhof 1, 14482 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@billard-brandenburg.de | www.bbbv.billardarea.de

☎ 033235-29477 | ☎ 0162-5957066 | 📠 03222-1585453

Vorsitzender: Wolfgang Messigsfeld | Leiterin der Geschäftsstelle: Dorit Heuer

## Bob- und Schlittensport

### Bob- und Schlittensport Verband Brandenburg e.V.

Peter Schäperkötter, Maimi-v.-Mirbach-Straße 11-13, 14480 Potsdam

✉ info@bobsport-potsdam.de

☎ 0331-622900 | 📠 0331-6261576

Präsident: Jens Lehmphul | Geschäftsführer: Peter Schäperkötter

## Bogensport

### Brandenburger Bogensportverband e.V.

Jens Lingel, Gahlener Weg 2, 03226 Vetschau OT Missen

✉ post@bbsv-bogensportweb.de | www.bbsv-bogensportweb.de

☎ 035436-56978

Präsident: Norman Tzschoppe | Geschäftsführer: Jens Lingel

## Boxen

### Amateur-Box-Verband Land Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ lothar.heine@osp-brandenburg.de | amateurboxen-brandenburg.de

☎ 0355-486220 | 📠 0355-486227

Präsident: Lothar Heine | Geschäftsführerin: Franziska Cellbourne

## Cheerleading

### Cheerleading und Cheerdance Verband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Lilienthalstr. 40, 14480 Potsdam

✉ manuel.hahn@ccvbrb.de | www.ccvbrb.de

Präsident: Manuel Hahn

## DLRG

### DLRG Landesverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 3a, Haus der Vereine, 14471 Potsdam

✉ buero@bb.dlrg.de | www.brandenburg.dlrg.de

☎ 0331-962847 | 📠 0331-9510867

Präsident: Peter Michael Kessow | Geschäftsstellenleiterin: Iris Rutner

## Eissport

### Eissport-Verband Brandenburg e.V.

Vorsitzender Dirk Mielisch c/o ORTOLAN, Dorfstraße 1a, 16356 Ahrensfelde

✉ mielisch@ortolan.info

☎ 030-943936099

Vorsitzender: Dirk Mielisch

## Fechten

### Brandenburger Fechterbund e.V.

Andreas Gerlach, Sentastraße 26, 14542 Werder

✉ gerlach@lsb-brandenburg.de

☎ 0331-9719812

Präsident: Andreas Gerlach

## Fitness und Bodybuilding

### Fitness + Bodybuildingverband Brandenburg e.V.

Claus Wartenberg, Kienhorststraße 4a, 14476 Potsdam OT Fahrland

✉ FBBv@t-online.de | www.fbbev.de

Präsident: Claus Wartenberg

## Floorball

### **Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Postfach 450113, 12171 Berlin

✉ vorstand@fvbb.de | www.fvbb.de

Präsident: Adrian Mühle

## Fußball

### **Fußball-Landesverband Brdbg.e.V.**

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ anne.engel@flb.de | www.flb.de

☎ 0355-4310220 | 📠 0355-4310230

Präsident: Jens Kaden | Geschäftsführerin: Anne Engel

## Gehörlosensport

### **Gehörlosen-SV Berlin-Brdbg. e.V.**

Geschäftsstelle, Friedrichstraße 12, 10969 Berlin

✉ info@gs-bb.de | www.gs-bb.de

☎ 030-2517054 | 📠 030-21236921

Präsident: Jürgen Schuster

## Gewichtheben und Fitness

### **Brandenburgischer Gewichtheber-u. Fitnessverband e.V.**

Geschäftsstelle, Stendaler Straße 26, 15234 Frankfurt (Oder)

✉ jung@ospff.de | www.bgvf.de

☎ 0335-6066659 | 📠 0335-6066659

Präsident: Rene Bast | Geschäftsführer: Edgar Jung

## Handball

### **Handball-Verband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Heinrich-Mann-Allee 103 (Sporthalle), 14473 Potsdam

✉ reusner@hvbrandenburg.de | www.hvbrandenburg.de

☎ 0331-8716948 | 📠 0331-8716961

amt. Präsident: Jens Herrmann | Geschäftsführerin: Marlies Reusner

## Hockey

### **Brandenburgischer Hockey-Sportverband e.V.**

Geschäftsstelle, Postfach 600307, 14403 Potsdam

✉ info@bhsv.de | www.bhsv.de

Präsident: Dieter Jacobasch

## Judo

### **Brandenburgischer Judo-Verband e.V.**

Geschäftsstelle, Konsumhof 1, 14482 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@bjv-judo.de | www.bjv-judo.de

Präsident: Jan Schröder | Geschäftsführer: Hartmut Paulat



## Ju-Jutsu

### Brandenburgischer Ju-Jutsu Verband e.V.

Geschäftsstelle, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 23, 16321 Bernau

✉ kontakt@ju-jutsu-brandenburg.de | www.ju-jutsu-brandenburg.de

☎ 0151-72404896

Präsident: Michael Gust

## Kanu

### Landes-Kanu-Verband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 2, 14471 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@kanu-brandenburg.de | www.kanu-brandenburg.de

☎ 0331-901181 | 📠 0331-901186

Präsidentin: Dajana Pefestorff | Leiter der Geschäftsstelle: Jörg Henker

## Karate

### Karate-Dachverband Land Brandenburg e.V.

Sophienstraße 49, 14772 Brandenburg an der Havel

✉ post@kdb-brandenburg.de | www.kdb-brandenburg.de

☎ 03381-7994877

Präsidentin: Manja Lenk

## Kegeln und Bowling

### Sportkegler- und Bowlingverband Brandenburg e.V.

PF 1130, 14536 Werder (Havel) Besucheranschrift: Brandenburger Chaussee 11, 14542 Werder (Havel)

✉ gf@skvb.de | www.skvb.de

☎ 03327-49886 | 📠 03327-7414733

Präsident: Dieter Arnold | Geschäftsführer: Udo Sandow

## Kick-Boxen

### Berlin-Brandenburger Kick-Box-Union e.V.

Geschäftsstelle, Ruhrstraße 12a, 10709 Berlin

✉ info@bkbu.de | www.bkbu.de

☎ 030-86209313

Präsident: Lars-Ulf Kremps | Geschäftsführer: Daniel Delage

## Leichtathletik

### Leichtathletik-Verband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 2, 14471 Potsdam

✉ info@leichtathletikverband-brandenburg.de | www.leichtathletikverband-brandenburg.de

☎ 0331-900100 | 📠 0331-900101

Präsidentin: Barbara Richstein | Geschäftsführer: Jens Buchholz

## Luftsport

### Luftsport-Landesverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Flugplatz Haus 1, 14959 Schönhagen

✉ info@luftsport-bb.de | www.luftsport-bb.de

☎ 033731-17043 | 📠 033731-17077

Präsident: Thomas Fischer | Geschäftsführer: Michael Thomsen

## Moderner Fünfkampf

### LV Brandenburg für Modernen Fünfkampf e.V.

OSC Potsdam, Claudia Adermann, Zeppelinstraße 117b, 14471 Potsdam

✉ claudia.adermann@freenet.de | www.pentathlonpotsdam.de

☎ 0331-9512519 | 📠 0331-9512569

Präsident: Ralf Marschall

## Motorbootsport

### Landesverband Motorbootsport Brdgbg. e.V.

Geschäftsstelle, Rohrwallallee 11, 12527 Berlin-Karlinenhof

✉ info@motorbootsport-brandenburg.de | www.motorbootsport-brandenburg.de

☎ 030-5224734 | 📠 030-67489460

Präsident: Detlef von Jagow | Geschäftsführerin: Petra Kraft

## Motorsport

### Landesfachverband Brandenburg Motorsport e.V.

Detlef Link, Dappstraße 25, 15566 Schöneiche

✉ lbm@lbm-motorsport.de | www.lbm-motorsport.de

☎ 030-6491678 | 📠 030-6491678

Präsident: Andreas Olzmann | Geschäftsführer: Detlef Link

## Reiten

### Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle, Passenheimer Straße 30 (Reiterhaus), 14053 Berlin

✉ schwarz@lpbb.de | www.lpbb.de

☎ 030-30092210 | 📠 030-30092220

Präsident: Peter Krause | Geschäftsführer: Nicole Schwarz, Peter Fröhlich

## Radsport

### Brandenburgischer Radsportverband e.V.

Geschäftsstelle, Dresdener Str. 18, 03050 Cottbus

✉ bra-radsport@t-online.de | www.brvg-brandenburg.de

☎ 0355-48872577 | 📠 0355-48872578

Präsident: Gerald Lehmann | Geschäftsführerin: Stephanie Gaumnitz

## Ringen

### Ringerverband Brandenburg e.V.

Jörg Richter, Wiesenring 46a, 04159 Leipzig

✉ gf@ringen-in-brandenburg.de | www.ringen-in-brandenburg.de

☎ 0341-26463023

Präsident: Danny Eichelbaum | Geschäftsführer: Jörg Richter

## RKB Solidarität

### Rad- und Kraftfahrerband Solidarität Berlin-Brandenburg e.V.

c/o Tom-Uwe Bialowons, Hagenstraße 14a, 10365 Berlin

✉ tom.bialowons@outlook.com | www.rkb-bb.de

Präsident: Tom-Uwe Bialowons

## Rollsport und Inline-Skating

### **Brandenburgischer Rollsport- und Inline-Verband e.V.**

Norbert Kathöfer, Lotte-Pulewka-Straße 35, 14473 Potsdam

✉ praesident@bbriv.de | www.bbriv.de

Präsident: Norbert Kathöfer

## Rudern

### **Landesruderverband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 2, Haus der Vereine, 14471 Potsdam

✉ info@lrverbandbrandenburg.de | www.lrvbrandenburg.de

☎ 0331-972362 | 📠 0331-902560

Präsident: Ralf Holzschuher | Geschäftsführerin: Henriette Schwarz

## Rugby

### **Rugby-Verband Brandenburg e.V.**

Reinhard Göres, Anton-Saefkow-Straße 30, 16540 Hohen Neuendorf

✉ rego@rvb-bb.de | www.rugbyverbandbrandenburg.de

Präsident: Reinhard Göres

## Schach

### **Landesschachbund Brandenburg e.V.**

Norbert Heymann, Postfach 1123, 15201 Frankfurt (Oder)

✉ heymann@schachpresse.de | www.lsbb.de

Präsident: Hilmar Krüger

## Sportschießen

### **Brandenburgischer Schützenbund e.V.**

Geschäftsstelle, Eisenhüttenstädter Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

✉ gf@bsb-web.de | www.bsb-web.de

☎ 0335-2848776 | 📠 0335-2847686

Präsident: Dr. Gert-Dieter Andreas | Geschäftsführer: Roland Müller

## Schlittenhundesport

### **Schlittenhundesportverband Brandenburg e.V.**

Winfried Kriegler, Schlamauer Straße 7, 14827 Wiesenburg

✉ dwkriegler@gmail.com

Vizepräsident: Winfried Kriegler

## Schwimmen

### **Landesschwimmverband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 2, 14471 Potsdam

✉ info@lsv-brandenburg.de | www.lsv-brandenburg.de

☎ 0331-901179

Präsident: Wolfgang Rupieper | Geschäftsführerin: Maren Nagel

## Seesport

### **Landesseesportverband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Rohrwallallee 11, 12527 Berlin-Karlinenhof

✉ info@seesport-brandenburg.de | www.seesport-brandenburg.de

Präsident: Olaf Lüderitz | Geschäftsführerin: Petra Kraft

## Segeln

### **Verband Brandenburgischer Segler e.V.**

Geschäftsstelle, Kastanienweg 12, 14476 Potsdam

✉ [geschaeftsstelle@segeln-brandenburg.de](mailto:geschaeftsstelle@segeln-brandenburg.de) | [www.segeln-brandenburg.de](http://www.segeln-brandenburg.de)

☎ 033208-57406

Vorsitzender: Karl-Heinz Hegenbart | Geschäftsführer: Rüdiger Seyboth

## Skisport

### **Landes-Skiverband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ [lsvbrd@web.de](mailto:lsvbrd@web.de) | [www.landes-skiverband-brandenburg.de](http://www.landes-skiverband-brandenburg.de)

☎ 0355-425436 | 📠 0355-4302408

Präsident: Robert Busch | Geschäftsführerin: Dagmar Deutschmann

## Sumo

### **Brandenburger SUMO-Verband e.V.**

Geschäftsstelle, Trechwitz Straße 12, 14550 Groß-Kreutz OT Schenkenberg

✉ [WZUCKSCHWERDT@web.de](mailto:WZUCKSCHWERDT@web.de)

Präsident: Hans-Jörg Wunderlich | Geschäftsführer: Wolfgang Zuckschwerdt

## Taekwondo

### **Taekwondo Verband Berlin Brandenburg e.V.**

Christian Schubert, Waldstraße 1a, 15890 Eisenhüttenstadt

✉ [geschaeftsstelle@tvbb.info](mailto:geschaeftsstelle@tvbb.info) | [www.tvbb.info](http://www.tvbb.info)

Präsident: Günter Ixmann | Geschäftsstellenleiter: Christian Schubert

## Tanzen

### **Landestanzsportverband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Langer Grund 24, 15236 Frankfurt (Oder)

✉ [info@tanzsport-brandenburg.de](mailto:info@tanzsport-brandenburg.de) | [www.tanzsport-brandenburg.de](http://www.tanzsport-brandenburg.de)

☎ 0335-27547466

Präsident: Joachim Bodanowski

## Tauchen

### **Landestauchsportverband Brandenburg e.V.**

Dr. Kerstin Reichert, Kopernikusstraße 7, 14482 Potsdam

✉ [info@ltsv-brandenburg.de](mailto:info@ltsv-brandenburg.de) | [www.ltsv-brandenburg.de](http://www.ltsv-brandenburg.de)

☎ 0331-714703

Präsidentin: Dr. Kerstin Reichert

## Tennis

### **Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Hüttenweg 45, 14195 Berlin

✉ [rewicki@tvbb.de](mailto:rewicki@tvbb.de) | [www.tvbb.de](http://www.tvbb.de)

☎ 030-89728730 | 📠 030-89728701

Präsident: Dr. Klaus-Peter Walter | Geschäftsführer: Felix Rewicki

## Tischtennis

### **Tischtennis-Verband Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Sport- und Erholungspark 6, 15344 Strausberg

✉ gf@ttvb.de | www.ttvb.de

☎ 03341-421263 | 📠 03341-486938

Präsident: Michael Berkner | Geschäftsführer: Günter Nostitz

## Triathlon

### **Brandenburgischer Triathlon-Bund e.V.**

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 2, 14471 Potsdam

✉ geschaeftsstelle@btb-triathlon.de | www.btbtriathlon.de

Vorsitzender: Daniel Grohmann

## Turnen

### **Märkischer Turnerbund Brandenburg e.V.**

Geschäftsstelle, Olympischer Weg 3, 14471 Potsdam

✉ info@maerkischer-turnerbund.de | www.maerkischer-turnerbund.de

☎ 0331-5818160

Präsidentin: Birgit Faber | Geschäftsführerin: Katrin Fuhrmeister-Jabbour

## Volleyball

### **Brandenburgischer Volleyball Verband e.V.**

Geschäftsstelle, Dresdener Straße 18, 03050 Cottbus

✉ kkruk@bv-online.de | www.bv-online.de

☎ 0355-472894 | 📠 0355-4993951

Präsident: Dr. Martin Fritzenberg | Geschäftsführerin: Kornelia Kruk

## Wandern

### **Brandenburgischer Wandersport- und Bergsteiger-Verband e.V.**

Geschäftsstelle, Ehrenpfortenbergstraße 13, 14476 Potsdam OT Golm

✉ karl-heinz.schmiedeke@t-online.de

☎ 0331-5507180

Präsident: Karl-Heinz Schmiedeke

## Wasserski

### **Berlin-Brandenburger Wasserski-Verband e.V.**

WSC Caputh „Preußen“ e.V., Maria Parussel,

Weinbergstraße 9, 14548 Schwielowsee OT Caputh

✉ vizepraesidentin@bbwv-ev.de

Präsident: Stefan Wörpel

# KONTAKTE VEREINE MIT BESONDERER AUFGABENSTELLUNG

## Landesverband für Hochschulsport Brandenburg e.V.

Dr. Petra Bischoff- Krenzien | Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
☎ 0331-9771261 | 📠 0331-9771281  
Vorsitzende: Dr. Petra Bischoff-Krenzien

## Trägerverein des Olympiastützpunktes Brandenburg e.V.

Stendaler Straße 26, 15234 Frankfurt (Oder)  
✉ info@osp-brandenburg.de | www.osp-brandenburg.de  
☎ 0335-6837314 | 📠 0335-6837347  
1. Vorsitzender: Andreas Gerlach

## Jugendbildungszentrum Blossin e.V.

Waldweg 10, 15754 Heidesee OT Blossin  
✉ info@blossin.de | www.blossin.de | ☎ 033767-75-0 | 📠 033767-75100  
Vorsitzender: Peter Bohnebuck | Geschäftsführerin: Andrea Haase

## Brandenburgischer Verein für Gesundheitsförderung e.V.

Akademie für Gesundheit und Sporttherapie | c/o Universität Potsdam  
K.-Liebknecht-Str. 24-25 (Haus 24, Raum 1.10), 14476 Potsdam  
✉ info@bvfg-potsdam.de | www.bvfg-potsdam.de | ☎ 0331-9772959 | 📠 0331-977701692  
Vorsitzender: Prof. Dr. Frank Bittmann

## Sport- und Bildungszentrum Lindow/Mark gGmbH

Granseer Straße 10, 16835 Lindow (Mark)  
✉ info@sb-lindow.com | www.sb-lindow.com | ☎ 033933-400 | 📠 033933-40204  
Geschäftsführer: Hans-Jürgen Noack, Andreas Gerlach

## Europäische Sportakademie Land Brandenburg gGmbH

Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam  
✉ info@esab-brandenburg.de | www.esab-brandenburg.de  
☎ 0331-9719841 | 📠 0331-9719868  
Geschäftsführerin: Cornelia Christiansen

## Sporthilfe Brandenburg e.V.

Olympischer Weg 2, 14471 Potsdam  
✉ info@sporthilfe-brandenburg.de | www.sporthilfe-brandenburg.de  
☎ 0331-292959 | 📠 0331-293559  
Vorsitzender: Holger Rupprecht | Geschäftsführerin: Beate Pezold

## LSB SportService Brandenburg gemeinnützige GmbH

Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam  
✉ geschaeftsstelle@lsb-sportservice.de | www.lsb-sportservice.de | ☎ 0331-9719883 | 📠 0331-9719887  
Geschäftsführer: Robert Busch, Andy Papke

## Institut für kommunale Sportentwicklungsplanung e.V.

Prof. Dr. Jürgen Rode  
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam  
www.inspo-sportentwicklungsplanung.de | ☎ 0331-90757112



**AOK Nordost**

# Gesundheit braucht Eigeninitiative

Wir unterstützen Sie gesund zu leben und gesund zu bleiben. Werden Sie aktiv mit unseren exklusiven Gesundheitsangeboten:

- Ernährungs- und Bewegungsberatung
- Gesundheitskurse vor Ort
- Online-Programme

**Wir sind für Sie da.**

**Gesundheit in besten Händen**



# DAS HABE ICH BEIM SPORT GELERNT

MASSEN ANZIEHEN

MASSEN BEGEISTERN

MASSE BERECHNEN

[lsb-brandenburg.de](http://lsb-brandenburg.de)

**Wer Sport macht, lernt – sein Leben lang!**

Denn Sport fördert die persönliche Entwicklung. Davon profitieren im Sportland Brandenburg jährlich rund 118.000 Kinder und Jugendliche sowie 237.000 Erwachsene. Das macht unsere 3.000 Sportvereine zu den beliebtesten Bildungsstätten im Land.

[www.lsb-brandenburg.de](http://www.lsb-brandenburg.de)



**BRANDENBURG.**  
**ES KANN SO EINFACH SEIN.**

